

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
III B 25 - Beate Schilt
Telefon: 9(0)25 1045

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den
darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin
(Grunewaldschutzverordnung – SchVO Gw)
Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1 Erklärung zu Schutzgebieten

(1) Die in § 2 Absatz 1 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 3 mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Grunewald“ erklärt.

(2) Die in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 3 mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt mit den Bezeichnungen

„Naturschutzgebiet Postfenn und Teufelsfenn“,
„Naturschutzgebiet Sandgrube im Jagen 86“,
„Naturschutzgebiet Barssee und Pechsee“,
„Naturschutzgebiet Hundekehlefenn“,
„Naturschutzgebiet Langes Luch/Dachsheide“,

„Naturschutzgebiet Grunewaldsee (südlicher Teil)“, „Naturschutzgebiet Riemeisterfenn“.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet und in den Naturschutzgebieten befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Teilflächen sind daher zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Grunewald“ (Gebietsnummer DE 3545-301) erklärt worden.

(4) Im Landschaftsschutzgebiet und in den Naturschutzgebieten befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind. Teilflächen sind daher zu einem Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Grunewald“ (Gebietsnummer DE 3545-341) erklärt worden.

(5) Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet und die Naturschutzgebiete sind ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2 **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über den gesamten Grunewald und liegt in den Gemarkungen Charlottenburg, Grunewald-Forst, Zehlendorf und Dahlem der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Es wird im Norden begrenzt von der Heerstraße, der Stallupöner Allee und Tannenbergallee, im Osten von den Siedlungsbereichen der Ortsteile Westend, Grunewald, Schmargendorf und Dahlem, im Süden vom Sprungschanzenweg, Quermatenweg, der Terrassenstraße, der Marinesteigiedlung und der Straße Am Schlachtensee sowie im Westen von der Havel. Dabei ist ein unterschiedlich breiter, dem Ostufer vorgelagerter Streifen der Wasserfläche der Havel Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, der sich weitgehend an der 2,50 m – Tiefenlinie orientiert.

(2) Die Naturschutzgebiete liegen im Berliner Forst Grunewald, das „Naturschutzgebiet Postfenn und Teufelsfenn“ in den Jagen 110, 112, 113, 114, 131, 132 und 149, das „Naturschutzgebiet Sandgrube im Jagen 86“ in den Jagen 85 und 86, das „Naturschutzgebiet Barssee und Pechsee“ in den Jagen 117, 118 und 119, das „Naturschutzgebiet Hundekehlefenn“ im Jagen 20, das „Naturschutzgebiet Langes Luch/Dachsheide“ in den Jagen 13, 14, 24 und 25, das „Naturschutzgebiet Grunewaldsee (südlicher Teil)“ in den Jagen 12, 22 und 23 sowie das „Naturschutzgebiet Riemeisterfenn“ südlich der Jagen 26 und 27.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet und die Naturschutzgebiete sind in vier Einzelkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 1 800 und 1 : 1 500 dargestellt. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der grün eingezeichneten Grenzlinie bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Naturschutzgebiete sind mit roter Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der rot eingezeichneten Flächen bilden die Grenze des jeweiligen Naturschutzgebietes. Rechtsverbindlich für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und der Naturschutzgebiete sind die in der Anlage enthaltenen

Einzelkarten, soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich. Das FFH-Gebiet ist in rosa Parallelschraffur, das Vogelschutzgebiet in gelber Parallelschraffur dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

(4) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei den örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei gilt es insbesondere
 - a) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu sichern oder zu fördern,
 - b) die Grundwassererneubildung zu fördern,
 - c) die Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen naturnah zu erhalten oder dahin zu entwickeln,
 - d) die Sümpfe sowie die grundwasserabhängigen Ökosysteme einschließlich der für sie charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - e) die Ausgleichsfunktion des Waldes und der Gewässer für das Regionalklima zu sichern,
 - f) die naturnahen Wälder als Lebensstätten und Lebensraum biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder sonstige Bestände dahin zu entwickeln,
 - g) die alten, starken, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume, insbesondere vorhandene Alt-Eichen, Alt-Buchen und Alt-Kiefern als Lebensstätten und Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse zu erhalten oder deren Entwicklung zuzulassen,
 - h) die vorhandenen Offenbereiche, vor allem Trocken- und Magerrasen sowie Heideflächen für die auf diese Lebensräume spezialisierten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - i) die großen zusammenhängenden, naturnahen Landschaftsräume des Gebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere für Greifvögel und Fischotter zu erhalten,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer und der Waldbestände zu erhalten,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft zu erhalten oder zu entwickeln, insbesondere

- a) die Havelniederung, die Stauchendmoräne mit zur Havel hin steil abfallenden Hängen und eingeschnittenen Rinnentälern des Grunewaldgrabens und der Grunewaldseenrinne,
 - b) strukturreiche, weitgehend unzerschnittene naturnahe Wälder mit Lichtungen, Offenbereichen, Waldmänteln und alten Bäumen,
 - c) größere Offenlandlebensräume,
 - d) naturnahe Sümpfe,
 - e) natürlich ausgeprägte Uferbereiche der Gewässer mit Röhrichtbeständen, Sumpf- und Bruchwaldbereichen,
4. geeignete Bereiche des Waldes, der Gewässer oder Offenlandflächen als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu entwickeln und
 5. die Naturschutzgebiete, das FFH-Gebiet oder das Vogelschutzgebiet von störenden Einflüssen abzuschirmen.

(2) Die Naturschutzgebiete werden geschützt, um

1. Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräume oder Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen für Tier- und Pflanzenarten, die charakteristisch sind für Moore, Sümpfe, Stillgewässer und andere Feuchtbiotope, Moor-, Sumpf-, Bruch- und Eichenwälder sowie andere naturnahe Wälder und Trockenbiotope; dies sind insbesondere
 - a) in Postfenn und Teufelsfenn, Barssee und Pechsee, Hundekehlefenn, Langes Luch und Riemeisterfenn die Verlandungs- und Versumpfungsmoore einschließlich Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moor- und Bruchwälder,
 - b) in der Dachsheide die Trockenbiotope wie Zwergstrauchheiden, Trocken- und Magerrasengesellschaften,
 - c) in der vielfältig strukturierten Sandgrube im Jagen 86 und der Kiesgrube am Postfenn Trocken- und Feuchtbiotope wie Sandblößen, Trocken- und Magerrasen, grundwasserabhängige Flachgewässer mit Sumpf- und Wasserpflanzengesellschaften sowie Gehölzbestände trockener Standorte,
 - d) im südlichen Teil des Grunewaldsees die Verlandungszone eines Stillgewässers mit Sumpf- und Bruchwäldern sowie Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften,
 - e) in Riemeisterfenn und Langes Luch die Verlandungs- und Sumpfvegetation,
 - f) im Teufelsfenn der nordwestliche Randbereich des Teufelssees als Verlandungszone eines Stillgewässers mit Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften sowie seinen Vorkommen von Großmuscheln,
 - g) in Postfenn und Teufelsfenn, Barssee und Pechsee sowie Langes Luch die Eichenwälder,
 - h) alte, starke, absterbende oder abgestorbene Bäume sowie Hohl- und Höhlenbäume, insbesondere vorhandene Alt-Eichen, Alt-Buchen und Alt-Kiefern als Lebensstätten oder Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse,

2. die in Nummer 1 Buchstabe a genannten Moorgebiete wegen ihrer besonderen klimatischen Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zu erhalten oder wiederherzustellen sowie aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet und die Naturschutzgebiete werden darüber hinaus insbesondere geschützt, um natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten mit ihren Vorkommen von

1. a) in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen, insbesondere

- aa) 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgenvegetation,
- bb) 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,
- cc) 3160 – dystrophe Seen,
- dd) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- ee) 9190 – alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen,
- ff) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

sowie den prioritären natürlichen Lebensraumtypen

- gg) 91D0* – Moorwälder,
- hh) 91D1* – Birken-Moorwald,
- ii) 91E0* – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
- jj) 6210 *– naturnahe Kalk-Trockenrasen,

b) in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) sowie der prioritären Tierart Eremit* (*Osmoderma eremita*),

2. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

3. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

4. weiteren Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet wertgebend sind, wie Hohltaube (*Columba oenas*), Waldkauz (*Strix aluco*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

(4) In Mooren haben die Wiederherstellung oder Erhaltung offener Moorgesellschaften Vorrang vor der Erhaltung sekundärer Moorwälder. In den Naturschutzgebieten haben die Wiederherstellung oder die Erhaltung der Lebensraumtypen nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Lebensstätten der Arten nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Vorrang vor der Erholungsnutzung und der Forstwirtschaft.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung der Gebiete sind zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 im FFH-Gebiet, wegen derer es als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet ist,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 und 4 ermöglichen, insbesondere das Vogelschutzgebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer und grundwasserabhängigen Landlebensräume entsprechend der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie),
4. Entwicklung der Forst- und Waldbestände zu naturnahen Wäldern sowie Erhalt lichter Eichenwaldbestände,
5. Erhaltung oder Entwicklung von strukturreichen Waldrändern und Säumen,
6. Einrichtung von Horstschatzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 18 genannten Vogelarten durch Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
7. Schaffung von Biotopverbundstrukturen,
8. Förderung der Offenlandbiotope, insbesondere der Mager- und Trockenrasen, Zwergstrauchheiden und Säume, sowie Eindämmung der Sukzession und Entwicklung eines Biotopverbundes unter Einbeziehung von Wegrändern, Schneisen und kleineren Offenbereichen,
9. Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung besonders wertvoller grundwasserabhängiger Ökosysteme, insbesondere der Moore und Auenwälder sowie der Grunewaldseenkette,
10. Schutz und Entwicklung der Uferbereiche und Röhrichtzonen der Gewässer,
11. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neophyten in den Naturschutzgebieten und anderen wertvollen Flächen,
12. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie keiner weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden oder denkmalfachlich schützenswert sind, und Renaturierung,
13. Entwicklung eines am Schutzzweck orientierten Wildbestandes,
14. Ermöglichung landschafts- und naturverträglicher Erholungsformen und Gestaltung des Gebiets für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in den dafür geeigneten Bereichen,

15. an Landschaft und Naturausstattung angepasste Erschließung für eine naturnahe Erholungsnutzung und Besucherlenkung in besonders stark frequentierten oder aufgrund der dortigen Flora und Fauna besonders schutzwürdigen Bereichen,
16. natur- und landschaftsverträgliche Gestaltung der baulich genutzten Grundstücke.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Landschaftsschutzgebiet und die darin befindlichen Naturschutzgebiete. Es werden Pläne aufgestellt, die die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthalten. Die Pflege- und Entwicklungspläne und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Pflege- und Entwicklungspläne und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Im Übrigen überprüft sie die Wirksamkeit der in den Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre. Die Pflege- und Entwicklungspläne sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die stoffliche Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Straßenentwässerung ist zu reduzieren. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 1 zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes nach § 3 Absatz 3 für das FFH-Gebiet oder das Vogelschutzgebiet führen können.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. außerhalb von zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken Pflanzen oder Teile von ihnen einschließlich Kompost, Laub, Gartenabfälle oder Grünschnitt einzubringen,
2. Hunde
 - a) außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hundeauslaufgebiet) auf andere Weise als an kurzer Leine oder
 - b) in für Hunde von der zuständigen Behörde gesperrten Bereichen mitzuführen, Tiere auszusetzen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
3. abgesperrte Flächen zu betreten oder zu befahren,

4. außerhalb der öffentlichen Straßen, von Wegen oder dafür von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Flächen Fahrrad zu fahren,
5. außerhalb der öffentlichen Straßen oder dafür jeweils von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege mit Gespannen zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen,
6. die Grunewaldseen und Kleingewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder anderen motorgetriebenen Sportgeräten zu befahren, dort Sporttauchen auszuüben oder in gesperrte Bereiche einzudringen,
7. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder einzubringen, in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
8. außerhalb dafür ausgewiesener Plätze Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu zelten, zu campen oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
9. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper außerhalb der in den Einzel- oder Detailkarten besonders gekennzeichneten Flächen am Drachensteigerberg fliegen zu lassen,
10. die Schilfbestände zu befahren, zu betreten oder innerhalb dieser zu baden,
11. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Laser oder Projektions-scheinwerfer oder auf andere Weise zu stören,
12. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
13. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
14. dem Wasserrecht unterliegende Anlagen wie solche in, an, über oder unter Gewässern, Anlagen für die öffentliche Entsorgung von Abwässern oder Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen, zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 oder § 7 Absatz 2 Nummer 5 genehmigungsbedürftig sind, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
15. dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern oder entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
16. die Jagd auf Vögel auszuüben,
17. im Rahmen der Ausübung der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,

18. forstliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, zu angeln, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen
 - a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Kolkrabe, Wanderfalke, Baumfalke und Uhu oder
 - b) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste des Seeadlers oder
 - c) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Fischadler und Schwarzstorch,
19. Bäume oder Teile von Bäumen zu beseitigen, die von den in § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b genannten holzbewohnenden Käferarten als Lebensstätten genutzt werden,
20. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen.
 - (3) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 Absatz 3 führen können.
 - (4) In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten,
 1. die in Absatz 2 Nummer 5, 7, 11, 12, 15, 17, 18, 19 oder 20 genannten Handlungen vorzunehmen,
 2. diese außerhalb vorhandener Wege oder auf abgesperrten Flächen zu betreten oder zu befahren; davon abweichend dürfen das Naturschutzgebiet „Sandgrube im Jagen 86“ oder die Kiesgrube am Postfenn im Naturschutzgebiet „Postfenn und Teufelsfenn“ auf den nicht abgesperrten Flächen betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren werden,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen,
 4. Hunde
 - a) auf andere Weise als an kurzer Leine oder
 - b) in für Hunde von der zuständigen Behörde gesperrten Bereichen mitzuführen, Tiere auszusetzen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 6. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 einer Genehmigung bedürfen, oder Feuerwerke abzubrennen,
 7. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
 8. Fahrzeuge, Anhänger oder Zelte auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen,

9. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
10. zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu entnehmen,
11. sich in den Gewässern aufzuhalten oder diese auf andere Weise zu nutzen,
12. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper in den Naturschutzgebieten oder über die Naturschutzgebiete fliegen zu lassen,
13. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, auch soweit diese dem Wasserrecht unterliegen, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf; davon ausgenommen sind nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 und 5 genehmigungsbedürftige Anlagen,
14. neue Leitungen jeder Art zu verlegen,
15. Schrift- oder Bildtafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
16. auf andere Tiere als Wildschweine die Jagd auszuüben; davon ausgenommen ist die Nachsuche, und des Weiteren dürfen Rehe, Damwild oder Waschbären außerhalb der abgesperrten Flächen bejagt werden.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. außerhalb der öffentlichen Straßen oder jeweils von der zuständigen Behörde oder den Berliner Forsten dafür freigegebenen Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
2. sportliche oder sonstige Veranstaltungen oder Dreharbeiten durchzuführen oder Feuerwerke abzubrennen,
3. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
4. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 13 fallende bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
5. dem Wasserrecht unterliegende vorhandene Anlagen wie solche in, an, über oder unter Gewässern, Anlagen für die öffentliche Entsorgung von Abwässern, soweit sie nicht in Absatz 2 Nummer 5 geregelt sind, oder Anlagen, die dem Ausbau oder der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen, zu verändern, zu ersetzen oder zu erneuern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,

6. bauliche Anlagen, die für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sind, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu ersetzen, zu erneuern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
7. bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen oder neue Leitungen zu verlegen,
8. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen,
10. Bäume, die nicht dem Schutz des Landeswaldgesetzes unterliegen, oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

(2) Es bedarf darüber hinaus der Genehmigung,

1. in den Naturschutzgebieten auf vorhandenen Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren,
2. in den Naturschutzgebieten auf vorhandenen Wegen Lauf- oder Wanderveranstaltungen oder auf dafür jeweils von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Reitwegen Reitveranstaltungen durchzuführen,
3. in den Naturschutzgebieten bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
4. im Naturschutzgebiet „Riemeisterfenn“ bauliche Anlagen, die für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sind, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu ersetzen, zu erneuern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
5. Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einschließlich von Leitungen zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer aus der öffentlichen Regenwasserkanalisation zu errichten, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen.

(3) Für die Entscheidung über die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 6 oder nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig, sie ergeht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) In den in § 2 genannten Gebieten sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Biotopverbundes und aus dem Erholungskonzept, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie im Landschaftsschutzgebiet mit der zuständigen unteren Behörde für

Naturschutz und Landschaftspflege oder in den Naturschutzgebieten mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,

3. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18, 19 oder 20 eingeschränkt wird,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 genannten Ziele dem nicht entgegenstehen und die forstlichen Planungen und Maßnahmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind und soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18, 19 oder 20 eingeschränkt wird,
5. das Betreten abgesperrter Bereiche, das Verlassen vorhandener Wege in Naturschutzgebieten zu Fuß, das Befahren vorhandener Wege mit Kraftfahrzeugen oder das freie Umherlaufenlassen von Jagdhunden der Jagdausübungsberechtigten bei der Jagd, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,
6. in Naturschutzgebieten die Jagd auf andere als in § 6 Absatz 4 Nummer 16 genannte Arten, soweit der Schutzzweck dies erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
7. die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde,
8. die Speicherung von Erdgas im Untergrund für die öffentliche Energieversorgung, soweit sie nach Art und Umfang dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und bergrechtlich zugelassen ist,
9. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes innerhalb der Bundeswasserstraße Untere-Havel-Wasserstraße, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
10. der ordnungsgemäße Betrieb der Kleingartenanlage Grunewald im Jagen 84, Verbindungschaussee 14, 16 und der Kleingartenanlage Waldschule-Eichkamp, verlängerter Maikäferpfad (Gestellweg „E“) in den auf Teilstücken des Flurstückes 201 befindlichen Parzellen, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 19 oder 20 eingeschränkt wird,
11. die Durchführung von Veranstaltungen auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung, soweit dadurch der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird,
12. abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 das Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen oder Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, soweit dafür nach Dauer, Art und Umfang eine Gestattung entweder der Berliner Forsten nach dem Landeswaldgesetz oder der zuständigen Behörde nach dem Grünanlagengesetz vorliegt und zu dieser die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ihr Einvernehmen erklärt hat,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,

14. die Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18, 19 oder 20 eingeschränkt wird,
 15. die Instandhaltung von Anlagen zur Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
 16. abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 6 den im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teil des Grunewaldsees mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Berufsfischerei nach Dauer, Art und Umfang erforderlich und nicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 10 eingeschränkt ist,
 17. das Einleiten von Regenwasser aus der öffentlichen Straßenentwässerung, sofern der Schutzzweck dadurch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird; zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind durchzuführen,
 18. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung des Friedhofes Grunewald-Forst im Jagen 135 entsprechend dem Friedhofsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18, 19 oder 20 eingeschränkt wird.
- (2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

§ 9 Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 9, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2000 (GVBl. S. 519),
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Barssee und Pechsee im Bezirk Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Grunewald, vom 9. Oktober 1986 (GVBl. S. 1651),
3. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Grunewaldsee (südlicher Teil) in den Bezirken Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 20. Februar 1988 (GVBl. S. 455),
4. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Postfenn im Bezirk Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Grunewald, vom 24. September 1986 (GVBl. S. 1624),
5. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Sandgrube im Jagen 86 des Grunewaldes im Bezirk Wilmersdorf von Berlin vom 28. Februar 1992 (GVBl. S. 104),
6. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsfenn im Bezirk Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Grunewald, vom 9. Oktober 1986 (GVBl. S. 1649),
7. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Langes Luch im Bezirk Zehlendorf von Berlin, Ortsteil Dahlem, vom 26. Juni 1987 (GVBl. S. 2060),
8. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hundekehlefenn im Bezirk Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Grunewald, vom 10. Juli 1987 (GVBl. S. 2061) und
9. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Riemeisterfenn im Bezirk Zehlendorf von Berlin, Ortsteil Grunewald, vom 4. Mai 1987 (GVBl. S. 1651)

außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

.....
gez. R e g i n e G ü n t h e r

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Landschaft des Grunewaldes, der am Westrand der Teltowhochfläche liegt, ist maßgeblich durch die letzte Eiszeit geprägt und besteht aus einem großflächigen Waldgebiet, das im Westen von der Havelniederung zwischen dem Großen Wannsee und der Heerstraße und im Osten von den städtischen Siedlungsbereichen begrenzt und von zwei Rinnentälern mit Fließgewässern und Mooren durchzogen ist.

Der westliche Teil des Grunewaldes ist geprägt durch das bewegte Relief einer Endmoränenlandschaft mit den höchsten Erhebungen von Havelberg, Karlsberg und Dachsberg in der Nähe der Havel. Der hügelige Endmoränenbereich wird vom Grunewaldgraben durchzogen, der vom Postfenn über den Teufels-, Pech- und Barssee östlich um den Havelberg zur Großen Steinlanke verläuft. Östlich schließt sich daran die flache Teltowhochfläche an, die von einer tiefen Rinne durchzogen wird, in der die Grunewaldseenkette liegt: von Nordost nach Südwest zieht sich hier eine Reihe lang gestreckter, schmaler Seen sowie vermoorter Fenne und Luche hin.

I Historie

Das Waldgebiet der Teltower Heide, zu dem der heutige Grunewald gehört, wurde seit dem Mittelalter von den umliegenden Gemeinden als Waldweide und für die Imkerei, aber auch zur Pechgewinnung genutzt, sodass umfangreiche Rodungen erfolgten. Die Nutzung des Grunewaldes zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert als Jagdgebiet der preußischen Kurfürsten und Könige führte zu einem sehr hohen Wildbestand, der die Zurückdrängung des Laubholzanteils bewirkte. 1542 ließ Kurfürst Joachim II. von Caspar Theyß am heutigen Grunewaldsee ein Jagdschloss errichten, das er „Haus zum grünen Walde“ nannte. Hierin liegt auch der Ursprung des späteren Namens „Grunewald“ für das gesamte Waldgebiet. Infolge des im 18. Jahrhundert voranschreitenden Siedlungsbaus im Berliner Raum wurde das Waldgebiet von einem lichten Mischwald mit Heide- und Trockenrasenflächen zu einem Kiefernforst umgebaut, um den erhöhten Bedarf für Bau- und Brennholz zu decken. Weitere Waldflächen wurden seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Bauland für Villensiedlungen verkauft, die entlang der Grunewaldseenkette entstanden.

Zur Deckung des Trinkwasserbedarfs der neuen Siedlungen wurden die Wasserwerke Teufelssee (1872/73), Beelitzhof (1888) und später Tiefwerder (1914) in Betrieb genommen mit aufgrund sinkender Grundwasserstände erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer, die Moorgebiete und den Baumbestand sowie die dafür charakteristische Tier- und Pflanzenwelt. Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes wird seit 1913 Havelwasser in die Grunewaldseenkette eingeleitet. Durch den Betrieb des Wasserwerkes Riemeisterfenn seit 1955 verschärfe sich die Grundwassersituation nochmals.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Grunewaldgemeinden zu Ausflugsgebieten. Mit Fertigstellung der Havelchaussee, Inbetriebnahme der Wannseebahn 1874, Eröffnung des Bahnhofes Grunewald 1879 und Fertigstellung des Doppelbahnhofes Nikolassee 1902 wurde der Grunewald zunehmend erschlossen und entwickelte sich zu einem wichtigen Berliner Naherholungsgebiet. Es entstanden mehrere Ausflugsgaststätten und andere Attraktionen wie der Kaiser-Wilhelm-Turm (Grunewaldturm) 1899 und das Strandbad Wannsee 1906; Wanderwege wurden angelegt. Der Zweckverband von Groß-Berlin erwarb 1915 vom Königlich Preußischen Staat den Grunewald durch einen Dauerwaldvertrag, um ihn als Erholungsgebiet zu erhalten. Er wurde 1920 von der neuen Stadtgemeinde Groß-Berlin mit der Verpflichtung übernommen, den Grunewald zu erhalten und vor der voranschreitenden Bebauung und Zersiedlung zu bewahren.

Durch die Öffnung der AVUS für den öffentlichen Verkehr 1921 und die Verlängerung der U-Bahn bis Krumme Lanke 1929 wurde die Erreichbarkeit des Grunewaldes weiter verbessert, es entstand die Rodelbahn an der Onkel-Tom-Straße, Hundeauslaufgebiete wurden eingerichtet und Uferwege am Schlachtensee und an der Krummen Lanke angelegt und ausgebaut.

Einzelne Teilflächen des Grunewaldes wurden erstmals durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Reichshauptstadt Berlin vom 19. November 1941 unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 gestellt. Dabei handelte es sich um einen Teil des südlich des Schlachtensees gelegenen Ufers, die Wiese zwischen Schlachtensee und Krumme Lanke sowie das Riemeisterfenn und die Nordhänge der Grunewaldseen-Rinne vom Riemeisterfenn bis zum Leistikowwinkel am Schlachtensee einschließlich der Seeufer und Schilfbestände.

Brände im Zweiten Weltkrieg und Abholzungen in der Nachkriegszeit zerstörten ca. 60 % des Baumbestandes im Grunewald, weitere Flächen für die Wiederaufforstung gingen durch die Ablagerung von Trümmerschutt und den Bau militärischer Anlagen verloren. Für die zügige Wiederherstellung der Wälder wurde ab 1949 mit schnellwüchsigen Kiefern aufgeforstet, später aber auch verstärkt Laubbäume angebaut, so dass heute in weiten Bereichen wieder ein Mischwald anzutreffen ist.

Um den geplanten Bau einer Hochspannungsleitung durch die BEWAG vom Kraftwerk West durch den Grunewald bis zur Clayallee zu verhindern, wurde von der obersten Naturschutzbehörde 1951 naturschutzrechtlich die einstweilige Sicherstellung des Grunewaldes angeordnet.

Auch die im Grunewald gelegenen fünf Naturschutzgebiete Pechsee mit Umgebung, Barssee mit der Saubucht, Teufelssee mit dem Teufelsfenn, Langes Luch sowie Hundekehlefenn wurden zunächst durch Anordnung 1953 einstweilig gesichert und dann durch die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März 1960 (GVBl.S.270) endgültig unter Naturschutz gestellt.

Zeitnah hinzu kamen Flächen, die durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südlicher Teil Postfenn" im Bezirk Wilmersdorf von Berlin vom 4. April 1962 (GVBl.S. 399) einem strengen Schutz unterlagen.

Das etwa 3.000 Hektar große Landschaftsschutzgebiet „Grunewald“ wurde durch die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Verwaltungsbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 7. Mai 1957 (GVBl. S. 445) unter Schutz gestellt.

Um das reizvolle Landschaftsbild am Havelufer des Grunewaldes vor verunstaltenden oder beeinträchtigenden Veränderungen durch zunehmende gewerbliche Nutzung für z.B. Bootslager und Restaurationsschiffe zu bewahren und die natürliche Entwicklung in der Pflanzen- und Vogelwelt sowie innerhalb des Fischbestandes an den Gewässerufern zu gewährleisten, wurde das Landschaftsschutzgebiet durch Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S.675) um einen 20 m breiten, ihm vorgelagerten Gewässerstreifen entlang der Havel erweitert.

Infolge der Teilung der Stadt gewann der Grunewald erneut an Bedeutung und entwickelte sich zum größten und beliebtesten Naherholungsgebiet für die westberliner Bevölkerung, so dass vielfältige Nutzungen und bauliche Erschließungen entstanden oder intensiviert wurden, z.B. weitere gastronomische Einrichtungen, Schullandheime, Freizeit- und Erholungsheime, Sportplätze, Kleingartenkolonien, Reitvereine und Wassersportanlagen sowie viele unterschiedliche Sport- und Erholungsformen, aber auch Übungsplätze der Alliierten, Friedhöfe, der Sprengplatz der Polizei, Infrastrukturmaßnahmen mit ihren Folgen wie der Straßenentwässerung etc.

Darüber hinaus war nunmehr auch die Versorgung mit Trinkwasser und Gas (Teile des Erdgasspeichers liegen unter dem nördlichen Grunewald) vordringlich auf westberliner Fläche sicherzustellen.

In den Jahren 1986 bis 1988 wurden die im Grunewald gelegenen Naturschutzgebiete über neuere Verordnungen nach dem mittlerweile in Kraft getretenen Berliner Naturschutzgesetz

gesichert und es kamen zu den Mooren mit dem südlichen Teil des Grunewaldsees 1988 Teilbereiche eines Stillgewässers und mit der Sandgrube im Jagen 86 im Jahr 1992 eine vielfältig strukturierte Fläche mit wertvollen Trocken- und Feuchtbiotopen hinzu.

Flächenverkleinerungen des Landschaftsschutzgebietes ergaben sich durch die Herausnahme des Teufelsbergplateaus mit Verordnung vom 19. April 1999 (GVBl.S.151) sowie von zwei Teilflächen für die Erweiterung des Jüdischen Friedhof durch Verordnung vom 15. Februar 2000 (GVBl. S. 519).

Das Landschaftsschutzgebiet mit den darin liegenden Naturschutzgebieten unterliegt einem hohen und vielfältigen Nutzungsdruck. Die derzeit gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung, die noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beruht, wird weder dem fortentwickelten, modernen Naturschutzrecht noch den heutigen Lebenslagen und Nutzungsformen gerecht und bedarf daher schon aus diesem Grund der Überarbeitung.

II Natura 2000

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sehen vor, dass zur Sicherung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete gebildet wird (Netz „Natura 2000“). Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Grunewald“ und das gleichnamige Vogelschutzgebiet wurden von Berlin wegen der dortigen Vorkommen der Tierarten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten auf der Grundlage von vier Senatsbeschlüssen (Nummer 947/97 vom 15. Juli 1997, Nummer 511/2000 vom 5. September 2000, Nummer 1209/03 vom 24. Juni 2003 und Nummer 1978/04 vom 29. Juni 2004) über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission gemeldet (Landesnummern: FFH 2 und SPA 2, Gebietsnummern DE-3545-301 und DE-3545-341).

Beide Gebiete sind nicht deckungsgleich mit der Gebietsfläche des Landschafts- und der Naturschutzgebiete. Aufgrund von Nachforderungen der Europäischen Kommission wurde die Grunewaldseenkette als zusätzliche Fläche für das FFH-Gebiet später gemeldet als das Vogelschutzgebiet, daher differieren auch das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet in der Fläche.

Nach § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) erklärt das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats die der Europäischen Kommission gemeldeten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG.

III Die Neuausweisung

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Grunewald sowie die geltenden Verordnungen für die darin liegenden Naturschutzgebiete genügen nicht den heutigen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den weitergehenden Anforderungen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des Schutzzweckes, der Entwicklungsziele und -maßnahmen sowie der Gebote und Verbote.

Der größte Teil des Grunewaldes wird weiterhin als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Flächenänderungen ergeben sich durch die Aktualisierung der Kartengrundlagen, Arrondierungen zur weitgehenden Orientierung der Grenzziehung möglichst an Flurstücksgrenzen, die Wiederaufnahme des Teufelsbergplateaus, die Hereinnahme von weiteren Waldbeständen und Flächen, auf denen sich u.a. die Landlebensräume wertgebender Lebensraumtypen oder Arten befinden, sowie die Entlassung von Flächen, die ihre Wertigkeit mittlerweile verloren haben oder die anderen Nutzungen von öffentlichem Interesse unterliegen (z.B. Straßen- und Bahnflächen).

Auch bei den Naturschutzgebieten wurden aus denselben Gründen einige Grenzkorrekturen durchgeführt. Die Naturschutzgebiete Postfenn und Teufelsfenn werden zusammengelegt und um die Kiesgrube am Postfenn erweitert. Nennenswerte Erweiterungen ergeben sich ferner vor allem durch die Aufnahme bodensaurer Eichenwälder sowie weiterer wertvolle Trocken- und Feuchtbiotope in die Naturschutzgebiete.

Anstelle des Erlasses mehrerer einzelner Änderungsverordnungen für das Landschaftsschutzgebiet und die acht darin liegenden Naturschutzgebiete werden die erforderlichen Regelungen zum Schutz des Gesamtraumes Grunewald in einer einzigen neuen Verordnung zusammengefasst. Dies ist insgesamt übersichtlicher.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3235 ha.

Der Grunewald hat besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft soll erhalten werden.

Der Grunewald ist ein wertvoller Lebensraum für viele, auch gefährdete oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten und soll auch in Zukunft für die naturnahe, an Landschaft und Naturausstattung angepasste Naherholung für die Berliner gesichert werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch diese Vorschrift werden das in § 2 Absatz 1 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet und die in § 2 Absatz 2 bezeichneten Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt. Die bisherigen Bezeichnungen bleiben erhalten.

Die bisher eigenständigen Naturschutzgebiete „Postfenn“ und „Teufelsfenn“ werden zusammengelegt, da sie wie der Barssee und der Pechsee von vergleichbarer Ausstattung sind und durch die Einbeziehung von dazwischen liegenden Waldbeständen die räumliche Lücke geschlossen wird. Das Naturschutzgebiet „Langes Luch“ wird um die Dachsrede erweitert, was sich auch in der Gebietsbezeichnung niederschlägt.

Der Hinweis auf die Vorkommen von in der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten in Absatz 3 und von in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten in Absatz 4 soll die Bedeutung der Gebiete im Rahmen des kohärenten ökologischen europäischen Netzes „Natura 2000“ verdeutlichen und den besonderen rechtlichen Rahmen aufzeigen, aus dem sich das weitere strenge Schutzregime ableitet.

Nach § 21 BNatSchG und § 20 NatSchG Bln entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotope, das länderübergreifend sein soll, um die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern. Die Unterschutzstellung dient dem Biotopverbund der Gebiete mit den entsprechenden Lebensräumen in angrenzenden Bereichen und im Land Brandenburg.

2. zu § 2:

In den Absätzen 1 und 2 ist die Lage des Landschaftsschutzgebietes und der Naturschutzgebiete grob umrissen. Wegen der Größe der Gesamtfläche erfolgt die Darstellung in Einzel- und Detailkarten, die auch das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet enthalten.

Da die Karten Bestandteil der Rechtsverordnung sind, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung der Grenzverläufe verzichtet werden.

3. zu § 3:

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß §§ 23, 26 und 32 Absatz 3 BNatSchG erforderlich ist.

Für das Landschaftsschutzgebiet beschreibt Absatz 1 Nummer 1 die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushalts einschließlich der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Nummer 2 nennt einige Naturgüter, die nachhaltig gesichert werden sollen, und in Nummer 3 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt.

Der Grunewald ist einer der wenigen innerhalb Berlins verbliebenen Räume mit weitgehend naturnah ausgeprägten Bodenverhältnissen und ein für Berliner Verhältnisse großes, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet.

Die Waldbestände, ein Mosaik verschieden alter Stadien von Laub- und Nadelhölzern, machen ca. 80 Prozent der Gesamtfläche aus. Besonders hervorzuheben sind die bodensauren Eichenwälder, Eichenmischwälder, Au- und Bruchwälder und die zahlreichen Altbäume, vor allem Eichen, Kiefern und Buchen.

Der Altbaumbestand im Grunewald hat eine hohe Bedeutung für die seltenen und gefährdeten holzbewohnenden Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer. Sie sind auf Altbäume und Totholz angewiesen, da sie nur ein geringes Ausbreitungsvermögen haben, daher ist für ihren Fortbestand ein Verbund aktueller und zukünftiger Brutbäume erforderlich. Auch Höhlenbrüter, einzelne Fledermausarten und seltene und gefährdete Moose und Flechten sind auf diese Lebensräume angewiesen.

Besonders wertvolle Offenbereiche wie Dünen, Mager- und Trockenrasen, Heideflächen, Sand- und Kiesgruben sind ebenso anzutreffen wie die Flussseenlandschaft der Havel, Gewässer der Grunewaldseenkette und andere Kleingewässer sowie naturnahe Sümpfe. Die Vielgestaltigkeit und Naturnähe bietet zahlreichen biotoptypischen, teilweise seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume.

Genutzte Naturgüter sind insbesondere die Waldbestände, aber auch die Havel und der Stößensee für die Berufsfischerei sowie das Grundwasser und Uferfiltrat der Havel für die Trinkwassergewinnung.

Die eiszeitliche Prägung der Landschaft des Berliner Raumes ist innerhalb der Stadt nur noch an wenigen Stellen erlebbar. Im Grunewald ist die eiszeitliche Genese anhand der einzelnen Teilläume dagegen noch gut erkennbar.

Nummer 4 nennt als weiteren Schutzzweck die naturverträgliche Erholungsnutzung in geeigneten Bereichen. Erholung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG meint ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Beim Grunewald handelt es sich um ein traditionelles Erholungsgebiet. Eine intensive Erholungsnutzung und hohe Besucherzahlen führen auch zu Konflikten mit den Belangen

des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes. Um beiden Schutzzweckbelangen gerecht zu werden und auch Konflikte verschiedener Erholungsformen untereinander zu entschärfen, ist eine Besucherlenkung erforderlich. Ein intakter Naturhaushalt mit naturnahen Biotopen und dem Vorkommen seltener Arten hat zugleich einen hohen Erlebniswert.

Das Landschaftsschutzgebiet fungiert ferner als Puffer für die Naturschutzgebiete und die beiden Natura 2000-Gebiete.

Absatz 2 enthält den für die Naturschutzgebiete geltenden Schutzzweck.

Moore gehören weltweit zu den gefährdeten Lebensräumen. Sie sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen ihres Wasserhaushaltes und gegenüber Trittbela stungen. Aufgrund ihrer langen Entstehungsdauer sind Moore selten und nicht ersetzbar. Sie sind ferner als Kohlenstoffspeicher von besonderer klimatischer Bedeutung. In Folge des massiven Rückgangs an Mooren sind auch zahlreiche moortypische Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Trockenbiotope sind Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten.

Natürlich Land-Wasser-Übergänge sind nur noch selten anzutreffen und auch als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen besonders in intensiv genutzten Bereichen wie am Grunewaldsee mit dem dortigen Hundeauslaufgebiet von Bedeutung.

Die Einbeziehung des Randbereiches des Teufelssees dient unter anderem der Erhaltung der Population des Bitterlings als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Moor-, Sumpf-, Bruch- und Eichenwälder sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Der Schichtenaufbau der Moore ist von naturgeschichtlichem und landeskundlichem Interesse und daher zu bewahren.

Absatz 3 nennt die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten, deren Erhaltung die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und der Naturschutzgebiete ebenfalls dient. Die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie, die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Arten sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 11 BNatSchG prioritäre Arten im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie.

Absatz 4 legt eine Priorität innerhalb der Schutzgüter fest, die Bedeutung für den Vollzug der Verordnung hat.

4. zu § 4

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung in den Gebieten erfolgen.

In Absatz 1 sind die Erhaltungsziele aufgeführt, die gemäß Absatz 2 für alle Behörden verbindlichen sind.

In den folgenden Absätzen werden die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen und Instrumente genannt.

Die koordinierende Funktion der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus § 3 Absatz 4 NatSchG Bln. Die Pflege- und Entwicklungsplanung kann in verschiedene Teilpläne zu unterschiedlichen Themen aufgeteilt werden (z.B. Waldbewirtschaftung, Erholungskonzeption, Wasserhaushalt).

Die Behörden haben sich gemäß Absatz 2 und § 8 Absatz 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils untereinander abzustimmen, soweit das Landschaftsschutzgebiet oder die Naturschutzgebiete betroffen sind. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Die Regelung in Absatz 3 setzt die Verpflichtungen aus Artikel 11 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG um, wonach der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume zu überwachen ist. Aber auch ansonsten soll eine Erfolgskontrolle im Gesamtgebiet erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen genauer geregelt werden können.

5. Zu § 5:

Das Gebot ist eine Handlungsanweisung an die in den Gebieten Wirkenden sowie an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden, zu minimieren oder dies zu veranlassen.

6. Zu § 6:

Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 32 Absatz 3 und 33 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen.

Die Generalklauseln der Absätze 1 und 3 werden durch die Verbotstatbestände der Absätze 2 und 4 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

zu Absatz 2:

1. Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen insbesondere nicht heimischer Arten (Neophyten) oder nicht standortgerechter Arten kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten, einer Verdrängung heimischer Arten und Gefährdung schützenswerte Lebensgemeinschaften führen. Die gärtnerische Gestaltung der zulässigerweise baulich genutzten Grundstücke fällt nicht unter das Verbot, dabei sind jedoch die Ziele nach § 4 Absatz 1, insbesondere dort Nummer 1, 11 und 16 zu berücksichtigen.
2. Wild lebende Tiere, die im Grunewald nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen – auch durch Freizeitaktivitäten von Besuchenden – ausgesetzt sind, werden durch das freie Umherlaufen von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren zusätzlich beunruhigt und in ihrer natürlichen Umgebung gestört. Für Vögel, Blindschleichen und Eidechsen stellen freilaufende Katzen insbesondere aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von den baulich genutzten Grundstücken im Landschaftsschutzgebiet eine erhebliche Gefahr dar und können gar zum Erlöschen der Population führen. Frei umher laufende und badende Hunde können zu Belästigungen und Gefährdungen von anderen Erholungssuchenden führen.

Aus den genannten Gründen sind Hunde daher im Grunewald grundsätzlich an kurzer Leine (möglichst nicht mehr als zwei Meter) zu führen. Diese Einschränkung gilt nicht für das eingerichtete Hundeauslaufgebiet.

Zum Erreichen des Schutzzweckes dieser Verordnung kann es im Einzel- und Ausnahmefall erforderlich sein, einzelne Bereiche ganz für die Begehung von Menschen oder für das Mitführen von Tieren zu sperren. Dieses kann erforderlich sein, wenn zum Beispiel trittempfindliche oder seltene Pflanzen gefährdet sind, empfindliche Tiere in der Brutzeit gestört werden oder wenn das Aufwühlen von Böden, das Freigraben von Baumwurzeln und Ufersicherungen, die Beschädigung von Vegetation, der unerwünschte Eintrag von Nähr- und Schadstoffen die Schutzzwecke gefährden. Eine Absperrung kann auch erforderlich sein, um Eingriffe in nicht mehr verkehrssichere oder bruchgefährdete Bäume, die Lebensstätten von Eremit oder Heldbock sind, zu vermeiden. Ein solches Verbot gilt jedoch nicht unmittelbar durch diese Verordnung, sondern wird erst durch die Sperrung einzelner und genau abzugrenzender Bereiche durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege bei entsprechendem naturschutzfachlichem Bedarf beispielsweise mittels entsprechender Schilder oder von Abzäunungen wirksam. Derartige Maßnahmen wären in jedem Fall

anhand der jeweiligen konkreten Verhältnisse vor Ort zu ermitteln und können entsprechend ihrer Natur auch wieder entfallen und temporärer Natur sein.

Auch im Hundeauslaufgebiet können solche Maßnahmen erforderlich werden und sind grundsätzlich möglich (beispielsweise um seltene Bodenbrüter in der Brutzeit zu schützen oder umgestürzte Bäume als Lebensraum von geschützten Insekten zu sichern). Es ist nicht intendiert, hierdurch das Hundeauslaufgebiet in seinem Umfang zu verkleinern, noch in der Summe dieser in der Regel kleinräumigen Maßnahmen für den Hundeauslauf signifikant einzuschränken.

Das Aussetzen von Tieren kann das bestehende ökologische Gleichgewicht stören.

Im gesamten Schutzgebiet sind die sonstigen Verbote beispielsweise in Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 oder Absatz 4 Nummer 3 und 5 uneingeschränkt einzuhalten.

3. Der Schutz von Flächen, deren floristische oder faunistische Ausstattung besonders empfindlich ist gegen Beunruhigungen, Trittschäden, Bodenverdichtungen oder sonstige nachteiligen Einwirkungen, oder auf denen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unbeeinträchtigt ihre Wirkung entfalten sollen, kann Absperrungen zur Besucherlenkung erforderlich machen.
4. Das Radfahren ist auf allen Wegen im Schutzgebiet erlaubt, sofern es nicht eine anders lautende Kennzeichnung gibt. Außerhalb der öffentlichen Straßen und von Wegen ist das Fahrradfahren querfeldein verboten, da es zu Schädigungen des Bodens führt. Insbesondere in den stark reliefierten Bereichen wie beispielsweise an den Havelhängen, am Teufelsberg und den Hangwäldern im Bereich der Grunewaldseenrinne kann es durch intensives Radfahren bzw. Mountainbike-Fahren zu einem Verlust der Krautvegetation und erheblichen Erosionswirkungen kommen. Das Angebot an Wegen, die zum Radfahren genutzt werden können, ist im Schutzgebiet als ausreichend anzusehen; darüber hinaus ist die behördliche Ausweisung von geeigneten Flächen möglich, auf denen querfeldein oder mit Mountainbikes gefahren werden darf.
5. Der Grunewald ist von einem umfangreichen Reitwegenetz durchzogen, wo das Reiten erlaubt ist. Pferdetritt außerhalb dieser Wege führt zu Beeinträchtigungen des Bodens, einem Verlust an Krautvegetation, dem Eintrag von Nährstoffen, Wege werden zerstört und erfahren dadurch eine Nutzungseinschränkung für andere Erholungssuchende. Konflikte mit anderen Erholungsnutzungen werden durch die klare Flächenzuordnung gemindert.
6. Das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen, Modellbooten oder Geräten kann zu verschiedenen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen. Neben einer Störung wild lebender Tiere (insbesondere der Wasservögel) sind auch Beeinträchtigungen der Wasservegetation durch Verwirbelungen sowie Stoffeinträge in die Gewässer möglich. Hinzu kommen Beeinträchtigungen landschaftsbezogener Erholungsnutzungen durch Lärm und Abgase. Sporttauchen meint das gewöhnlich länger dauernde Tauchen mit Taucheranzug und Atemgerät und einem Aufenthalt über sehr viel längere Zeiträume als beim Baden in Wasserzonen, die ohne Hilfsmittel nicht erreichbar wären. Folglich ist die Störungsgefahr erheblich größer als bei gewöhnlichen Schwimmern. Demgegenüber ist das Baden ein kurzfristiger (nach Minutenzählbarer) Aufenthalt im Wasser, der typischerweise als Waten oder Schwimmen an der Oberfläche stattfindet und alle Arten des Schwimmens mit oder ohne Hilfsmittel (Schwimmringe, Schwimmärmel) und Tauchen nur im Rahmen menschlicher Lungenkapazitäten, mit Brille, Schnorchel, Schwimmflossen umfasst. Sporttauchen zählt in Berlin nicht zum Gemeingebrauch der Gewässer.
7. Die genannten Verunreinigungen durch Fremdstoffe sind mit negativen Auswirkungen für alle Naturgüter und den Naturhaushalt verbunden und führen zu Veränderungen der

Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften. Der Eintrag von Neophyten – häufig durch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grünschnitt aus umliegenden Siedlungsbereichen- hat durch zwischenartliche Konkurrenz und Verdrängung einheimischer Pflanzenarten Auswirkungen auf die Flora und führt wegen der Veränderungen im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes. Eine unerwünschte Veränderung des Artenspektrums infolge veränderter Standortbedingungen ergibt sich auch aus dem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen insbesondere in Gewässer und Feuchtbiotope, vor allem wenn diese grundsätzlich nährstoffarm oder gegenüber chemischen Veränderungen besonders empfindlich sind wie Moore.

Abfälle stören zudem das Landschaftsbild und den Naturgenuss.

8. Durch Feuer können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei lange andauernder trockener Witterung kann sich ein Feuer rasch ausbreiten.
Das Aufstellen von Zelten, Camping- oder Wohnwagen führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungsuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden (Verdichtung, Schadstoffeinträge), das Grundwasser (Stoffeinträge) und die Vegetation aus.
9. Motorisierte Flugmodelle, Drohnen oder andere Flugkörper sind wendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind, nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen.
Vögel reagieren auf dadurch verursachte Störungen sowohl sichtbar durch Unruhe, Flucht oder die Aufgabe von Bruten, aber auch physiologisch beispielsweise durch die Ausschüttung von Stresshormonen oder die Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Konzentriert sich der Flugbetrieb auf Wochenenden oder auf wenige Stunden am Nachmittag, gewöhnen sich die Tiere nicht daran wie es beispielsweise auf Flughäfen beobachtet werden kann. Der Flugsaisonbeginn fällt meist mit dem Brutsaisonbeginn zusammen. Ein dadurch reduzierter Bruterfolg oder die Abnahme der Anzahl der Brutpaare wirken sich negativ auf die Populationsentwicklung und –dichte aus.
Für den Grunewald ergibt sich insbesondere im Hinblick auf das gemeldete Vogelschutzgebiet daher das Erfordernis, den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen zu untersagen.
Gerade in den für den Betrieb geeigneten Bereiche (z.B. Sandgrube im Jagen 86, Dahlemer Feld) brüten sensible Offenland-Vogelarten wie Heidelerche und Neuntöter, die zudem zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes gehören.
Der nordöstlich des Teufelsberges aufgeschüttete Schuttberg, auch als Drachensteigerberg bezeichnet, wird seit langer Zeit zum Drachensteigen und für den Modellflugbetrieb genutzt.
Zur Lenkung der Nutzungen im Gesamtgebiet wird auf einer Fläche um den sogenannten Drachensteigerberg der Modellflugsport zugelassen, da dort die Natura 2000-Schutzwerte nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden. Ferner sind dabei flugverkehrsrechtliche Bestimmungen wie §§ 20, 21 der Luftverkehrsordnung zu beachten.
10. Da die zugänglichen Gewässer intensiv von Erholungsuchenden genutzt werden, wird das Verbot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der empfindlichen Röhrichtbestände aufgenommen, die auch Lebensraum, Nist- und Brutstätten der für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten Drosselrohrsänger und Zwergtäucher sind. Beunruhigungen der Wasservögel insbesondere in der Fortpflanzungszeit sind zu vermeiden.

12. Böden gehören zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. Sie sind besonders geeignet, Stoffe, darunter auch Schadstoffe, zu akkumulieren. Diese Bodenfunktion ist auch bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Böden sind ferner Lebensraum von Bodenorganismen und dienen Pflanzen als Standort, die sie mit Wasser und Nährstoffen versorgen. Durch Bodenaufschüttungen oder –abgrabungen, Nährstoff- oder Sameneinträge werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden des Grunewaldes soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder verfestigt noch versiegelt werden dürfen.
13. Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Das große Gebiet umfasst bereits jetzt einige baulich genutzte Flächen, die auf vielfältige Nutzungen zurückzuführen sind, beispielsweise für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes (Forstamt, Revierförstereien), die Nutzung der Naturgüter (Wasserwerke am Teufelsfenn und Riemeisterfenn, Brunnengalerien) oder für die Erholung (Ausflugsgaststätten, wasserbauliche Anlagen, Sportanlagen). Es sind aber auch aufgrund der politischen Lage nach dem Mauerbau (teilweise mitten im Landschaftsschutzgebiet) bauliche Nutzungen wie die Kindererholungs- und Landschulheime, Kleingartenanlagen, Reitvereine, Baulichkeiten der Segelvereine an der Havel oder Sportanlagen zugelassen und/oder weiter entwickelt worden, bei denen der Landschaftsschutz zugunsten der für Westberlin dringend benötigten Erholungsflächen zurückstehen musste und die einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisteten. Hinzu kommen diverse Altnutzungen und Denkmale wie Grunewaldturm, Jagdschloss Grunewald, Polizeistation Hundekehle oder Strandbad Wannsee, aber auch die ehemalige Abhörstation auf dem Teufelsberg-Plateau, die Schießplätze Rose Range oder der aus übergeordnetem öffentlichen Interesse eingerichtete Sprengplatz Grunewald sowie die Sondenplätze für den Erdgasspeicher, die Wasserrettungsstationen an der Havel oder der RBB-Sendemast. Ein restriktives Verbot der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedlung der Landschaft befürchten lassen, ist für den Grunewald daher erforderlich, aber auch ausreichend, wobei dem Verbot der Nutzungsänderung besondere Bedeutung zukommt. Kleine, einzelne bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung werden hingegen nicht in jedem Fall den Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigen, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre.
14. Die Regelung bezieht sich auf Anlagen, die dem Wasserrecht unterliegen und umfasst ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, soweit sie für eine gewisse Dauer bestehen und wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können. Die Anlagen müssen keine baulichen Anlagen sein (siehe auch §§ 36, 39, 60 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. entsprechende Ausführungsregelungen im Berliner Wassergesetz). Die vorhandenen Steganlagen für Wassersport entlang der Havel werden aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Eine Intensivierung der Ufer- und Gewässernutzung an der Havel durch weitere Wassersportanlagen(standorte), Dampferanlegestellen oder Stege für die Wasserrettung ist jedoch zur Erhaltung naturnaher Uferzonen und Verlandungsbereiche von Still- und Fließgewässern sowie unzerschnittener Teilläume des Gebietes für Tierarten mit großen Arealansprüchen zu verhindern. Die Gewässer der Grunewaldseenkette sowie die Gewässer der Sandgrube im Jagen 86 sollen für den Wassersport ebenfalls nicht über den bisherigen Umfang hinaus erschlossen werden. Hier gilt es vor allem, den Schutzzweck für den Lebensraumtyp 3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition zu sichern. Für andere Maßnahmen beispielsweise zur Ufersicherung durch die Gewässerunterhaltung, zur Besucherlenkung durch die untere Behörde für Naturschutz

und Landschaftspflege oder Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe an vorhandenen Anlagen (z.B. Regenentwässerung, Pumpwerke) sind die Freistellungsklauseln in § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 zu beachten.

Hinsichtlich der baulichen Anlagen und Leitungen, die für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwassergewinnung erforderlich sind, wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 7 verwiesen.

15. Die Gewässer stellen empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren dar und weisen zum Teil eine seltene und gefährdete Wasserpflanzenvegetation auf, die durch Veränderungen der Gewässergestalt beeinträchtigt oder zerstört würden. Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes sind vor allem zum Schutz der grundwasserbeeinflussten Lebensräume innerhalb des Grunewaldes zu unterbinden. Insbesondere die Gewässer, Moore, Bruchwälder und Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen.

16. Die Bejagung von Vögeln in einem Vogelschutzgebiet ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Für die Jagd auf Vögel (hier relevant: Stockente, Blesshuhn, Ringeltaube) werden deren Rückzugsgebiete aufgesucht. Diese sind jedoch auch Rast- und Rückzugsräume für andere Wasservogelarten, deren Schutz gerade Zweck des Vogelschutzgebietes beziehungsweise des FFH-Gebietes ist. Neben der Beunruhigung kann es ferner zu Verwechslungen kommen, so dass nicht Vögel der jagdbaren Arten, sondern der vom Schutzzweck dieser Verordnung erfassten Vogelarten erlegt werden. Darüber hinaus sind die oben genannten jagdbaren Arten Nahrungsquelle für andere Arten wie im Winter für den Seeadler.

Da die Vögel aufgrund ihrer hohen Mobilität ihren Lebensraum nicht nur in den gemeldeten Natura 2000-Gebieten haben, sondern sich ihre Flugwege, Nahrungsgebiete und Ruhestätten auf das gesamte Waldgebiet des Grunewaldes erstrecken, ist ein wirksamer Schutz der Vögel in den Natura 2000-Gebieten nur möglich, wenn sie auch auf den angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet nicht bejagt werden. Das ganzjährige Verbot der Jagd auf Vögel aller Arten im gesamten Grunewald ist daher zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie erforderlich.

17. Zur Verhinderung der Vergiftung von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie des Bodens und der Gewässer ist ein Verwendungsverbot für bleihaltige Munition festzusetzen. Dieses umfasst auch Schrotgeschosse.

18. Die Einrichtung von Horstschatzonen dient dem Schutz besonders störungsempfindlicher Groß- und Greifvogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde (Wespenbussard) oder die für die gemeldeten Lebensraumtypen charakteristisch sind.

Geschützt sind unmittelbar die Horst- und Neststandorte, sobald sich ein entsprechender Brutvogel dort ansiedelt. Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz im Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel.

19. Die genannten seltenen und gefährdeten Käferarten von gemeinschaftlichem Interesse sind auf Alt- und Totholz angewiesen und weisen eine sehr geringe Mobilität auf, so dass sich Beseitigungsmaßnahmen an den von ihnen bewohnten Bäumen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung oder bei Verkehrssicherungsmaßnahmen auf die Populationen und deren Erhaltungszustand umso erheblicher auswirken. Da die Holzkäfer vorwiegend im Stamm des Baumes leben, können einzelne Äste beseitigt werden, ohne dass die Lebensstätte gefährdet wird.

20. Für die anderen an Bäumen brütenden und nicht in Nummer 18 genannten Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde (Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Eisvogel) oder die für die gemeldeten Wald-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes charakteristisch sind (Hohltaube, Waldkauz, Grünspecht, Kleinspecht,

Pirol, Gelbspötter, Grauschnäpper) und die in Höhlen oder Hohlräumen brüten und diese Niststätten über mehrere Jahre nutzen, bedarf es eines ganzjährigen Schutzes ihrer Nisthöhlen. Andere Teile des Baumes [beispielsweise ein anderer Ast, in / an dem sich die (Halb-)Höhle nicht befindet] können beseitigt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die Höhlenbrüter Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Hohlaube bevorzugen Alt- und Totholz, das bei Beseitigungsmaßnahmen in den verbleibenden Beständen nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht und auch nicht schnell nachwächst. Ein Ausweichen ist diesen Arten nicht in dem Maße möglich, wie es bei anderen Baumbrütern der Fall ist. Die zur Fortpflanzung und Überwinterung der Höhlenbrüter erforderlichen Strukturen werden dadurch dezimiert mit nachteiligen Folgen für die Populationsdichte, die gerade erhalten und verbessert werden soll.

Auch für Fledermäuse, die zu den charakteristischen Arten der gemeldeten Lebensraumtypen gehören, und insbesondere für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus sind die Strukturen zu schützen, die ihnen als Sommer- oder Winterlebensraum dienen.

zu Absatz 4:

Die Naturschutzgebiete umfassen die besonders empfindlichen und gefährdeten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten. Dort soll eine möglichst von Menschen unbeeinflusste Entwicklung möglich sein. Sie können nur dort und in dem Maße der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, wie es der Schutzzweck erlaubt.

1. Die Handlungen sind aus den oben genannten Gründen auch in den Naturschutzgebieten zu verbieten.
2. Das Betreten oder Befahren außerhalb vorhandener Wege oder auf abgesperrten Flächen kann zu Boden-, Grundwasser-, Vegetations- und Trittschäden sowie zu Bodenverdichtungen und Nährstoffeinträgen führen. Daneben sind Beunruhigungen zu befürchten insbesondere durch Lärm oder Licht, Tiere können überfahren werden und Beeinträchtigungen durch Abgase oder auslaufende Flüssigkeiten sind möglich. Teilbereiche der Sandgrube im Jagen 86 und der Kiesgrube am Postfenn sind von diesem Verbot ausgenommen, da eine Trittbelaustung in gewissen Grenzen die offenen Sandflächen sowie die Pioniergevegetation an den Gewässerufern eher fördert; andere Verbote wie das zum Aufenthalt in Gewässern bleiben davon unberührt.
3. Zum Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen wird auf die Begründung zu Absatz 2 Nummer 1 verwiesen, die übrigen Tatbestände sind selbsterklärend in einem Naturschutzgebiet.
4. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Hundeauslaufgebiete ausgewiesen werden.
5. Das Verbot bezieht sich anders als § 44 BNatSchG nicht nur auf besonders geschützte, sondern auf alle Arten, da auch die Lebensgemeinschaften geschützt werden sollen. Durch die genannten Handlungen können Populationen empfindlich gestört oder beeinträchtigt werden, die Populationsdichte sinken oder Populationen erlöschen.
6. Veranstaltungen gehen mit Lärm, Abfällen, Tritt- oder Fahrschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt einher und müssen in den Rückzugsgebieten unterbleiben. Dafür stehen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Bei Feuerwerken kommt die Gefahr der Ausbreitung von Feuer hinzu. Gemeint sind hier Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht.

7. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebräuch hinaus, so dieser denn ohne Schutzzweckbeeinträchtigungen in Naturschutzgebieten überhaupt zugelassen werden kann, und können durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung führen. Es stehen im Landschaftsschutzgebiet ausreichende Möglichkeiten zum Erwerb freizeitgebundener Güter (beispielsweise für die Verköstigung) an geeigneten Stellen zur Verfügung, im Übrigen kann Benötigtes mitgebracht werden.
8. Die genannten Objekte sind Fremdkörper in der Natur und lassen Schäden an Boden und Vegetation befürchten, die Nutzungen können zu Beeinträchtigungen der Vegetation, des Bodens oder der Tierwelt führen.
9. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Feuerstellen ausgewiesen werden.
10. Mit dem Verbot sollen die Tiere selbst wie auch ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume geschützt werden. Herausragend ist dabei das Vorkommen des in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Bitterlings im Teufelssee, dem neben dem im Nikolassee einzigen reproduktiven Bestand in Berlin. Die genannten Handlungen können ferner zur Beunruhigung der Tierwelt, Angeln noch darüber hinaus zur Zerstörung der Ufer führen. Planktonfang kann die Störung des ökologischen Gleichgewichtes der Gewässer bewirken.
11. Das Verbot dient dem Schutz der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Gewässer, insbesondere der Ufer- und Unterwasservegetation; hervorzuheben sind ferner die Großmuschelvorkommen im Teufelssee. Es bezieht sich nicht nur auf den Aufenthalt von Menschen in den Gewässern, sondern auch auf Modellboote oder schwimmende Hunde. Durch das Baden in den Gewässern und deren Befahren sowie das Betreten und Befahren der Eisflächen im Winter werden Wasservögel und Amphibien in ihrem Lebensraum beunruhigt und möglicherweise aufgeschreckt. Darüber hinaus werden die Vegetation im Röhricht- und Schwimmblattgürtel und die submersen Wasserpflanzen durch Baden und Befahren zerstört.
12. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 9 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Flächen dafür freigegeben werden.
13. Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft.
14. Auch der Bau von Leitungen und die Anlage der Leitungstrassen führen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Eingriffe in den Boden (vor allem bei den Mooren) und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Da Leitungen nicht unter die Bauordnung von Berlin fallen, bedarf es zusätzlich zum Verbot in Nummer 13 eines gesonderten Tatbestandes.
15. Bild- und Schrifttafeln oder Ähnliches sind Fremdkörper in Natur und Landschaft.
16. Um Missverständnissen hinsichtlich des Geltungsbereiches des Verbotes in Nummer 5 in Bezug auf die Jagdausübung vorzubeugen, wird der zulässige Rahmen für die Jagd ausdrücklich in der Nummer 16 benannt. Die Jagd ist nach § 23 des Landesjagdgesetzes in Naturschutzgebieten nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist. Wildschweine wühlen zielgerichtet den Boden auf und zerstört damit wertvolle Biotope. Rehe und Damwild können die gewünschte Waldentwicklung beeinträchtigen. Wildschweine, Rehe und Damwild nutzen unzugängliche Moore gerne als Rückzugsgebiet vor der Bejagung im

Landschaftsschutzgebiet, so dass die Bejagung auch in den Naturschutzgebieten erforderlich ist. Waschbären sind Neozoen, kommen im Grunewald vor und haben u.a. durch Fraß von Amphibien zu Beeinträchtigungen geführt. Andere Wildarten schädigen die Ausstattung der Naturschutzgebiete grundsätzlich nicht. Sollte im Einzelfall die Bejagung anderer Wildarten erforderlich sein, greift die Freistellungsklausel in § 8 Absatz 1 Nummer 6.

7. Zu § 7:

§ 21 Absatz 1 NatSchGBIn ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn je nach den Umständen des Einzelfalles (z.B. Ort, Zeit, Dauer und Art der Ausführung) dabei nur mit eher geringen Auswirkungen auf den Schutzzweck zu rechnen ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Gegensatz zu den zwingenden Verboten nach § 6). Die zuständige Behörde trifft dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Regelungen. Genehmigungsbehörde ist nach § 3 Absatz 2 NatSchG Bln grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Einzelnen führen Absatz 1 die genehmigungsbedürftigen Handlungen im Landschaftsschutzgebiet und Absatz 2 die in den Naturschutzgebieten genehmigungsbedürftigen auf; Absatz 2 Nummer 5 gilt sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch in den Naturschutzgebieten.

Absatz 1:

1. Einige zulässige oder ansonsten zulassungsfähige Nutzungen im Grunewald gehen mit einem Befahren einher. Über die Genehmigung soll dies so geregelt werden, dass Schutzzweckbeeinträchtigungen möglichst vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Veranstaltungen und Dreharbeiten sind über den Gemeingebräuch des Erholungswaldes hinausgehende Nutzungen, die mit Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung verbunden sein können. Dreharbeiten dienen in der Regel meist gewerblichen Zwecken und sind mitunter mit größeren Personenansammlungen, Fahrzeugeinsatz für Schauspielertransfer, technischer Ausstattung und Versorgung, Lärmentwicklungen durch Regieanweisungen und Generatoren für die technische Ausstattung, Absperrungen des Drehortes etc. verbunden, die einer Regelung durch die Behörde bedürfen. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse an der Stärkung des Drehortes Berlin (vgl. Senatsbeschluss Nr. 1992/99 vom 9.2.1999, dessen Ziel es ist, die Konkurrenzfähigkeit der traditionellen Filmstadt Berlin im Wettbewerb mit anderen Medienzentren Deutschlands und international zu stärken). Der Tatbestand meint Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht.
3. Im Landschaftsschutzgebiet stehen eine landschaftsbezogene Erholung und der Schutz von Natur und Landschaft im Vordergrund. Verkaufsstände können das Landschaftsbild stören und im Einzelfall durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung führen. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebräuch hinaus und sind nur insoweit genehmigungsfähig, wie sie im Zusammenhang mit einer im Gebiet zulässigen Nutzung stehen.
4. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 2 Nummer 13.
5. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 2 Nummer 14.
6. Die bereits seit Jahrzehnten stattfindende Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird auch in Zukunft zur Gewährleistung einer ausreichenden

Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser erforderlich sein. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (siehe dazu Begründung zu § 8 Absatz 1 Nummer 7). Die mit der Bereithaltung der dafür erforderlichen Anlagen verbundenen Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes z.B. bei der Standortwahl, der Art der baulichen Ausführung oder der Baudurchführung auf das unvermeidbare Maß beschränken zu können. Instandhaltungsarbeiten (siehe DIN 31051) sind nach § 8 Absatz 1 Nummer 15 freigestellt.

7. Leitungen werden von der Bauordnung für Berlin nicht erfasst und müssen daher gesondert geregelt werden.
8. Bild- und Schrifttafeln können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dabei sind vor allem die von Erholungssuchenden stark frequentierten Bereiche interessant für werbewirtschaftliche Zwecke. Um eine Plakatierung der Landschaft zu verhindern, aber die Möglichkeit des Anbringens oder Aufstellens touristisch relevanter oder der Aufklärung zu Inhalten des Schutzgebietes dienender Informationen offen zu lassen, ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.
9. Die Regelung betrifft das Baudenkmal am Schildhorn, den Grunewaldturm, das Restaurant Pauslborn, das Jagdschloss Grunewald, die Polizeistation Hundekehle und den Paul-Ernst-Park und soll sicherstellen, dass bei der Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
10. Das Landeswaldgesetz findet keine Anwendung auf einigen Privatflächen im Gebiet, z.B. am Südostufer des Schlachtensees. Der Genehmigungstatbestand soll ferner die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass die Baumschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet nicht gilt. Erfahrungsgemäß kommt es zudem immer wieder zu Auslegungsdifferenzen dergestalt, dass bei einigen Nutzungen und Flächen im Wald oder an dessen Rand deren Zugehörigkeit zum Wald und damit die Anwendbarkeit des Landeswaldgesetzes bestritten wird (insbesondere bei sogen. Fremdnutzungen wie z.B. Kleingärten, Sportanlagen oder Privatgrundstücken). Die Genehmigungspflicht schafft hier Klarheit.

Absatz 2:

1. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 4 Nummer 2 sinnvoll. Der strikte Verweis auf Wege im Landschaftsschutzgebiet würde bedeuten, dass zum zulässigen oder zugelassenen Erreichen einiger Örtlichkeiten wesentlich längere Fahrwege durch das Landschaftsschutzgebiet zur Umfahrung der Naturschutzgebiete genommen werden müssten mit mehr unerwünschten Folgen als bei direktem Weg durch die Naturschutzgebiete.
2. Die bisherigen Erfahrungen zu den genannten Veranstaltungen auf vorhandenen Wegen lassen den Schluss zu, dass deren Durchführung ohne oder mit nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes möglich ist.
3. Leitungen werden von der Bauordnung für Berlin nicht erfasst und müssen daher gesondert geregelt werden. Die Neuerrichtung von Leitungen in Naturschutzgebieten bleibt verboten (siehe dazu Begründung zu § 6 Absatz 4 Nummer 14).
4. In Zukunft kann es zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser erforderlich sein, noch vorhandene, aber derzeit nicht genutzte Förderanlagen im Naturschutzgebiet „Riemeisterfenn“ wieder in Betrieb zu nehmen. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (siehe dazu Begründung zu § 8 Absatz 1 Nummer 7). Die mit der Bereithaltung der dafür erforderlichen Anlagen verbundenen

Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes z.B. bei der Standortwahl, der Art der baulichen Ausführung oder der Baudurchführung auf das unvermeidbare Maß beschränken zu können.

5. Zur Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität im Grunewald können bauliche Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe nötig sein, bei deren Durchführung auf ein möglichst schutzzweckverträgliches Vorgehen im Gebiet zu achten ist.

Nach Absatz 3 trifft ausnahmsweise die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die Entscheidungen über die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5: Der Wasserhaushalt hat eine besondere Bedeutung für die betroffenen Schutzgebiete und die Entscheidungen über die Grundwasserförderung sowie Wassereinleitungen sind eng verzahnt mit denen über die dafür benötigten baulichen Anlagen. Daher ist auch ein Einvernehmen mit der Wasserbehörde vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelung dient zudem der Verfahrensökonomie.

8. Zu § 8:

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und andere Behörden und Dienststellen auch in den Gebieten nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind.

Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei die Schutzgebiete betroffen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensfreistellung, inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung allerdings die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach §§ 6 und 7 zu prüfen.

Einige Handlungen können im Hinblick auf die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen nur eingeschränkt freigestellt werden (siehe § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 14, 16, 18).

Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung für die Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 7). Dies umfasst auch die Prüfung, inwieweit bestehende Nutzungen fortgeführt werden können, die die Natura 2000-Schutzgegenstände (insbesondere die Moore) beeinträchtigen können. Bei unauflösbaren Konflikten bietet § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG die Möglichkeit eines Abweichungsverfahrens, um die Grundwasserförderung mit öffentlichem Recht (hier insbesondere Europarecht umsetzendem Naturschutzrecht) in Einklang zu bringen.

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter sind immer erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dieser Verordnung.

Die in Nummer 9 genannten Maßnahmen sind Hoheitsaufgaben, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß §§ 7, 8 Wasserstraßengesetz unter Berücksichtigung auch der Belange des Naturschutzes eigenverantwortlich wahrt.

Die Bestimmung in Nummer 12 führt zu einer Entlastung der Bürger: Das Landeswaldgesetz und das Grünanlagengesetz bieten für den genannten Sachverhalt einen der Schutzgebietsverordnung adäquaten Schutz, so dass bei einer Zulassung nach diesen beiden Vorschriften nur ein Antrag gestellt werden muss. Die Verfahrensbündelung führt auch zu einer Verfahrensvereinfachung für die Behörden und durch die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde ist sichergestellt, dass die Belange von Naturschutz und

Landschaftspflege bei der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden. Für gleichgelagerte Fälle kann die Einvernehmenserklärung zusammengefasst erfolgen.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass auch bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Zulassungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, das Vermeidungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln und der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen müssen insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit und des möglichst schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft materiell auch bei den in § 8 Absatz 1 genannten Maßnahmen erfüllt sein, da sie nur insoweit zulässig und verfahrensfrei sind.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder) herzustellen.

9. zu § 9:

Mit dieser Regelung wird das Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften verdeutlicht.

10. zu § 10:

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

11. Zu § 11:

Diese Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

B. Rechtsgrundlage:

§ 22 Absatz 1 und der §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge.

D. Gesamtkosten

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Erlass der Verordnung wird auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes sowie das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gestärkt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen (Gebühren für Zulassungsentscheidungen) sind nicht quantifizierbar.

Der Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung, die die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung und acht Naturschutzgebietsverordnungen ersetzt, hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausgaben:

Die Kosten für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gesamtgebietes und den Vollzug der Verordnung sind grundsätzlich je nach Zuordnung des Eigentums in das jeweilige Fachvermögen aus den in Kapitel 0751 Titel 52124 veranschlagten Mitteln der Berliner Forsten beziehungsweise aus den im Globalhaushalt der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin veranschlagten Mitteln zu finanzieren.

Weitere Kosten zur Pflege und Entwicklung der Natura 2000-Flächen oder der Naturschutzgebiete werden aus den in Kapitel 0750 Titel 52140 veranschlagten Mitteln finanziert.

Soweit Nachrüstungen an der öffentlichen Straßenentwässerung zur Verbesserung der Gewässerqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderlich sind, werden diese nach Maßgabe der in Kapitel 0720 Titel 8910 zur Verfügung stehenden Mittel von den Berliner Wasserbetrieben im Auftrag des Landes Berlin durchgeführt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu vermuten, dass mittelfristig vermehrte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bestimmte Entwicklungsziele erreichen zu können. Dies liegt auch am stetig steigenden Nutzungsdruck auf Grünflächen, Natur und Landschaft im urbanen Raum sowie am Klimawandel. Sollte sich zukünftig auf Basis der Ergebnisse des Monitorings, der Managementplanung oder neuer Anforderungen bei der Umsetzung der EU-Richtlinien ein Mehrbedarf ergeben, wäre dieser bei der jeweiligen Haushaltsanmeldung und -beratung zur Entscheidung vorzulegen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung, die die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung und acht Naturschutzgebietsverordnungen ersetzt, hat keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Flächen und für den Vollzug der Verordnung ist der vorhandene Personalbestand vorgesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu vermuten, dass mittelfristig vermehrte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bestimmte Entwicklungsziele erreichen zu können. Dies liegt auch am stetig steigenden Nutzungsdruck auf Grünflächen, Natur und Landschaft im urbanen Raum sowie am Klimawandel. Sollte sich zukünftig auf Basis der Ergebnisse des Monitorings, der Managementplanung oder neuer Anforderungen bei der Umsetzung der EU-Richtlinien ein Mehrbedarf ergeben, wäre dieser bei der jeweiligen Haushaltsanmeldung und -beratung zur Entscheidung vorzulegen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:


Positiv, weil wichtige Lebensräume für gefährdete und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ein wertvoller Landschaftsraum mit Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund, das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“ und die Erholungsnutzung geschützt werden.

Moore wirken als klimaschutzrelevante Kohlenstoff-Speicher und ihre Erhaltung dient auch dem wesentlichen umweltpolitischen Ziel des Klimaschutzes.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Regine Günther

.....
Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



Schutzgebietskarte

Einzelkarte 1

für das
Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die
Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13 Sandgrube im Jagen 86

NSG - 7 Barssee und Pechsee

NSG - 16 Hundekehlefenn

NSG - 15 Langes Luch/Dachsheide

NSG - 9 Grunewaldsee (südlicher Teil)

NSG - 17 Riemeisterfenn

in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zeichenerklärung:

Festsetzung:
Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Fläche des Naturschutzgebietes



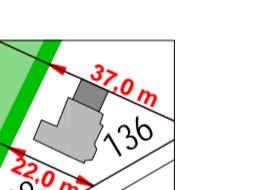
Flugmodellsportfläche



Koordinatenpunkt mit Nr.



Maßangaben



Nachrichtliche Übernahme:

Bestandteile des Netzes "Natura 2000"
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



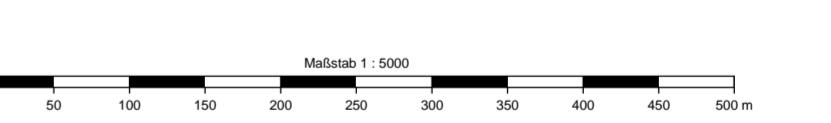
Europäisches Vogelschutzgebiet
gemäß der Vogelschutzrichtlinie



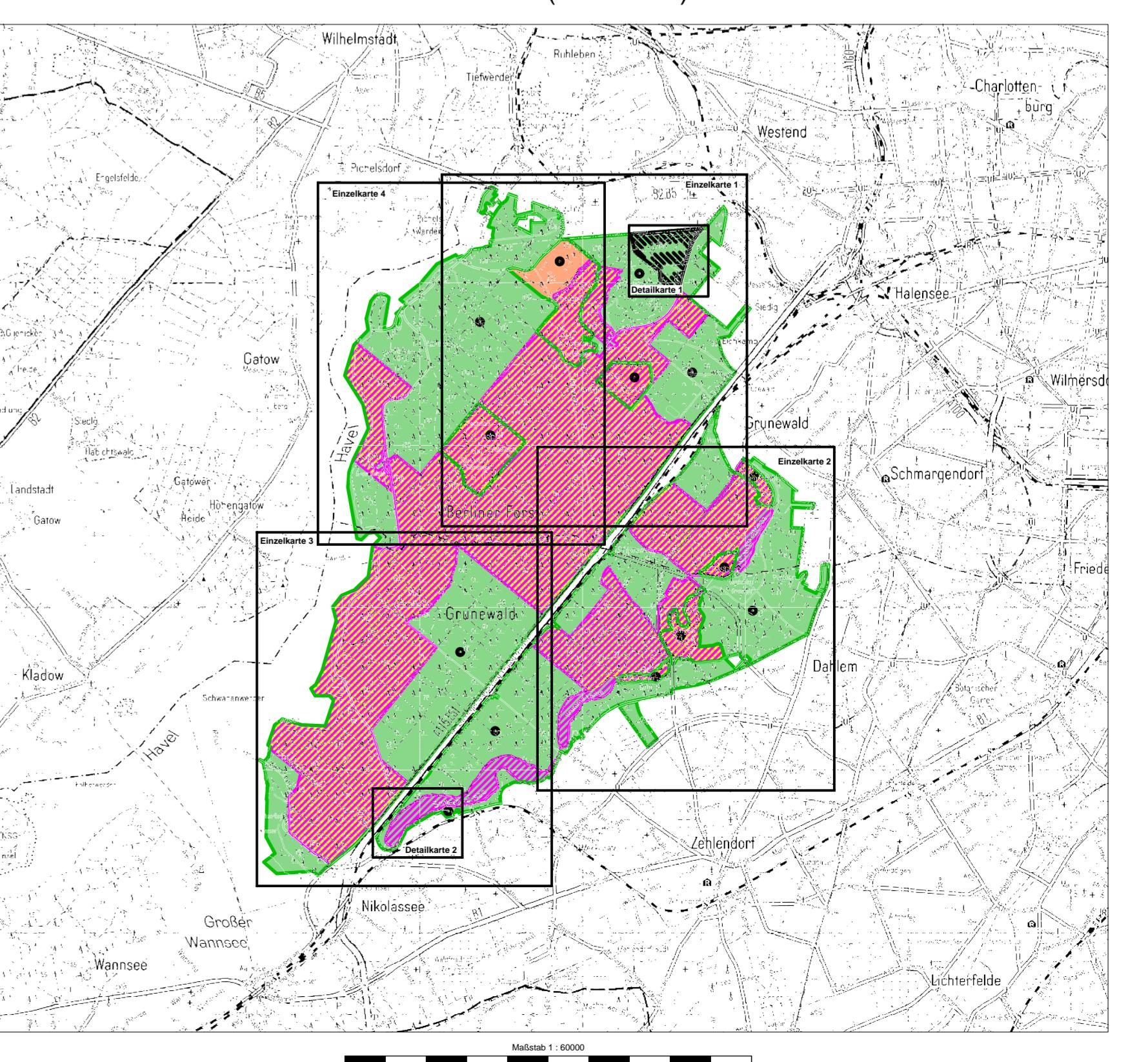
Rechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten,
soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
Stand 2017



Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)



Schutzgebietskarte

Einzelkarte 2

für das Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13

Sandgrube im Jagen 86

Nee, 7

NSG - 7 Barssee und Pechsee

Barssee und Fechsee

NSG - 16

Hundekehlefenn

NSG - 15

Lancas Luch/Bachaholds

Langes Lude NSC 9

NSG - 9

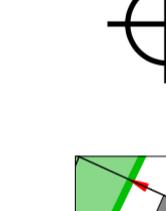
Grunewaldsee (südlicher Teil)

Gräfewaldsee (3) NSG - 17

in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zeichenerklärung:

- Festsetzung:**

 - Fläche des Landschaftsschutzgebietes
 - Fläche des Naturschutzgebietes
 - Flugmodellsportfläche
 - Koordinatenpunkt mit Nr. 1
 - Maßangaben

Nachrichtliche Übernahme:

Bestandteile des Netzes "Natura 2000"

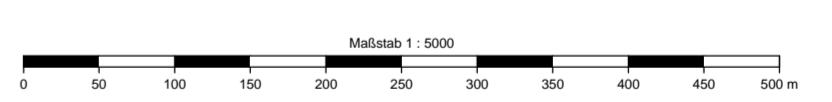
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie

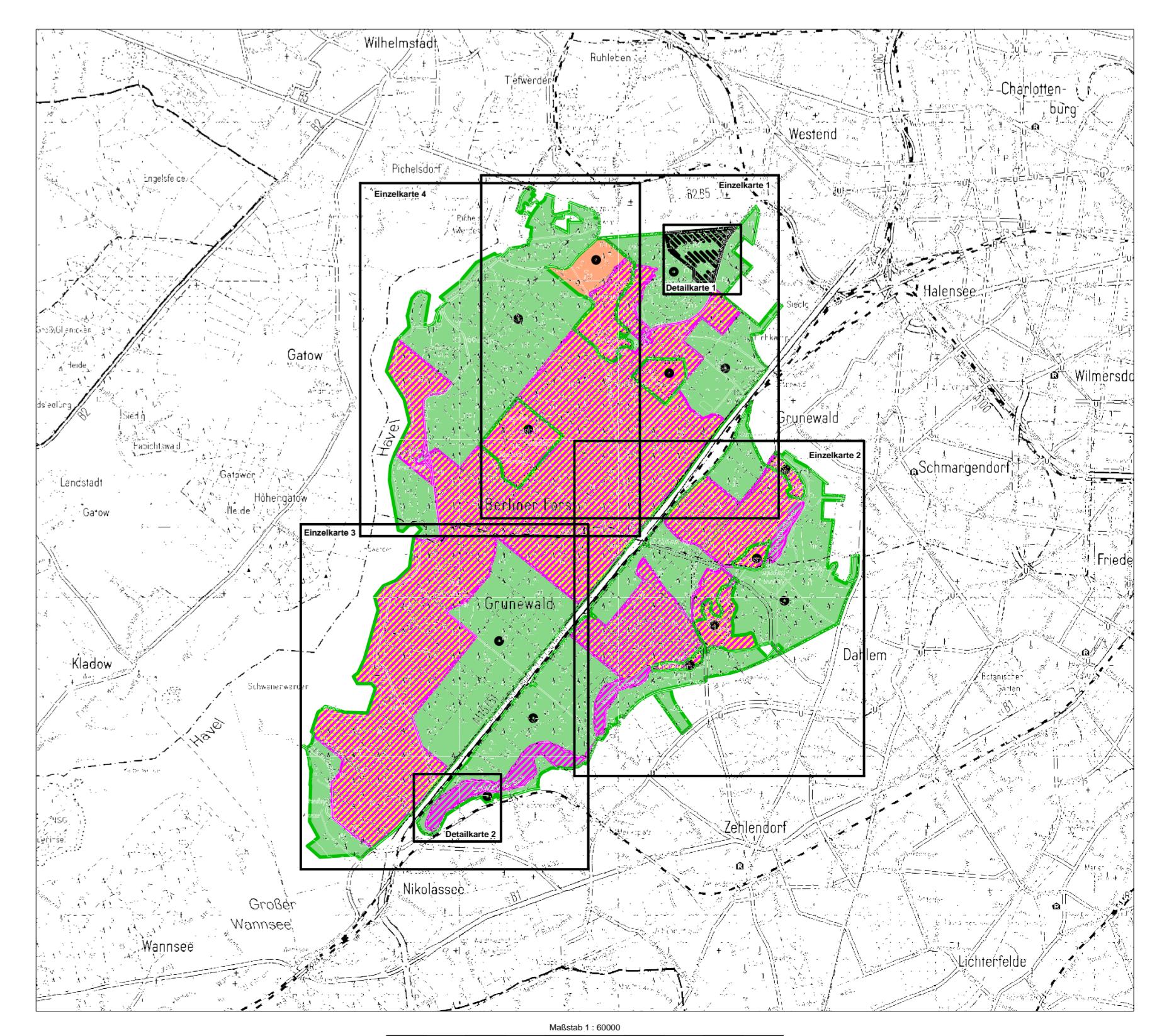
Rechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten, soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich.

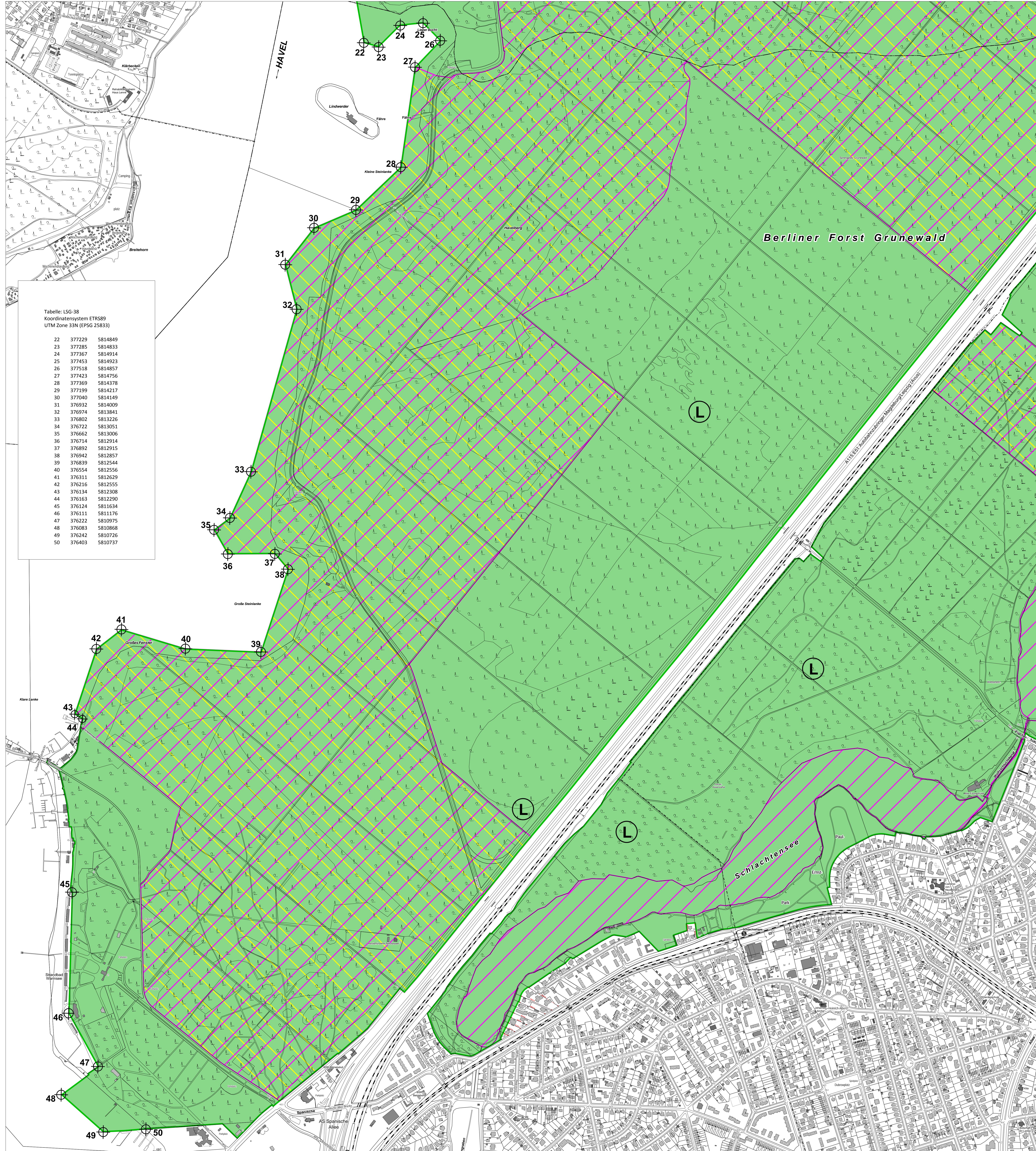
Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte Stand 2017



Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)





Schutzgebietskarte

Einzelkarte 3

für das
Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die
Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13 Sandgrube im Jagen 86

NSG - 7 Barssee und Pechsee

NSG - 16 Hundekehlefenn

NSG - 15 Langes Luch/Dachsheide

NSG - 9

Grunewaldsee (südlicher Teil)

NSG - 17 Riemeisterfenn

in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

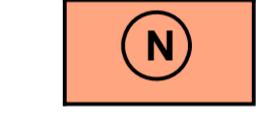
Zeichenerklärung:

Festsetzung:

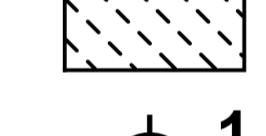
Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Fläche des Naturschutzgebietes



Flugmodellsportfläche



Koordinatenpunkt mit Nr.



Maßangaben



Nachrichtliche Übernahme:

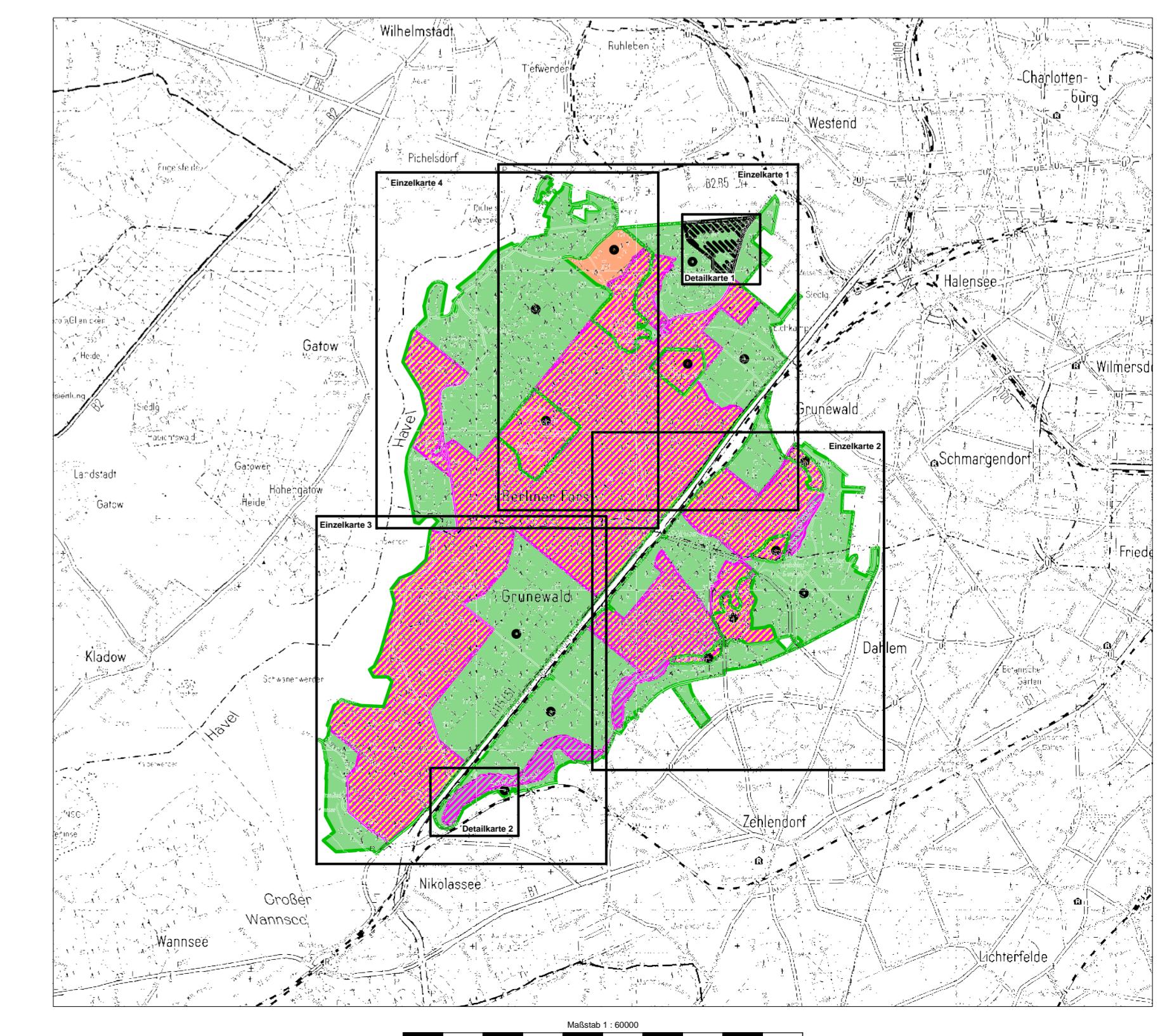
Bestandteile des Netzes "Natura 2000"

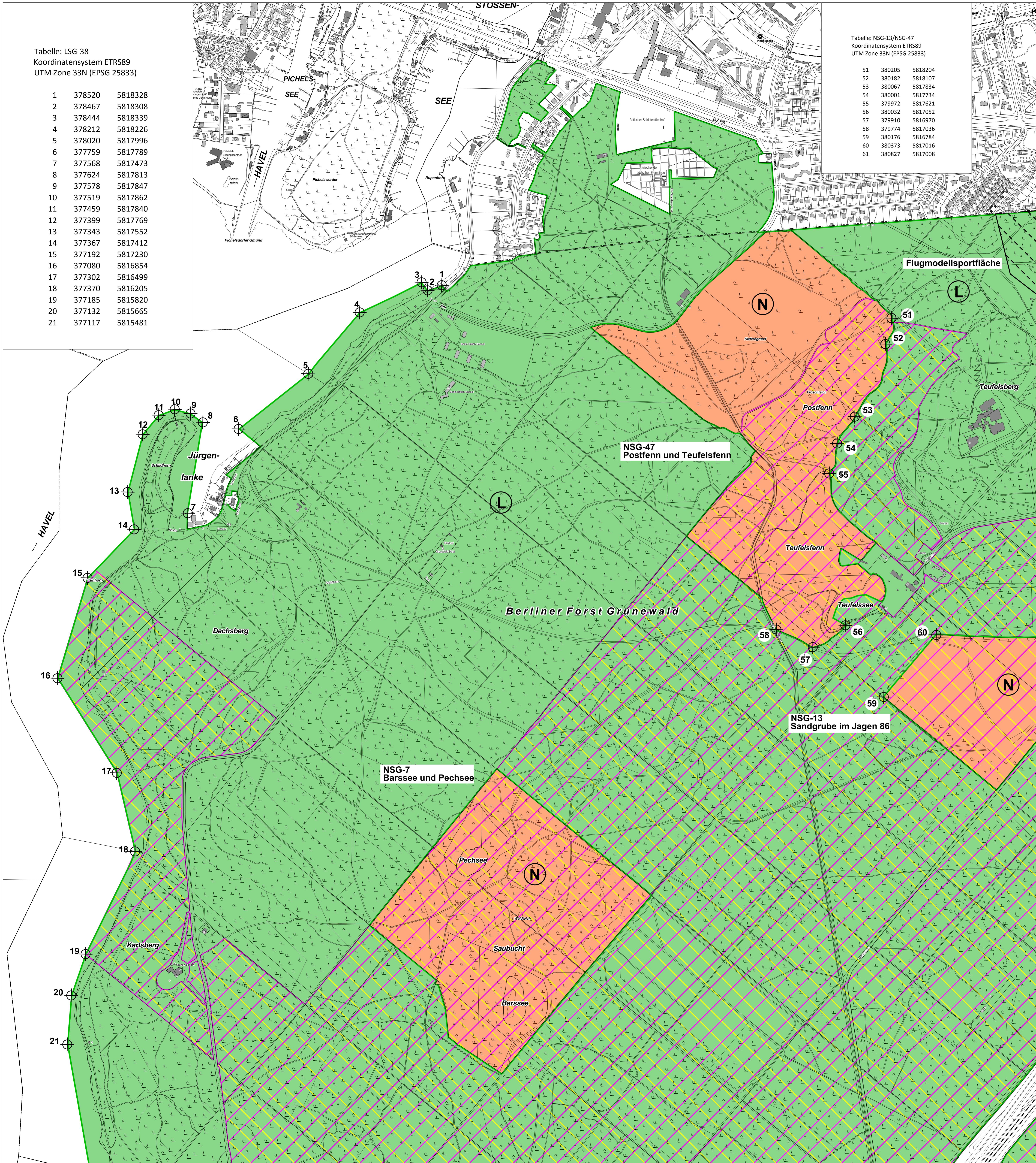
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-RichtlinieEuropäisches Vogelschutzgebiet
gemäß der VogelschutzrichtlinieRechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten,
soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich.

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
Stand 2017

Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)





Schutzeinzelkarte

Einzelkarte 4

für das
Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die
Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13 Sandgrube im Jagen 86

NSG - 7 Barssee und Pechsee

NSG - 16 Hundekehlefenn

NSG - 15 Langes Luch/Dachsheide

NSG - 9 Grunewaldsee (südlicher Teil)

NSG - 17 Riemeisterfenn

in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zeichenerklärung:

Festsetzung:
Fläche des Landschaftsschutzbereiches

Fläche des Naturschutzbereiches



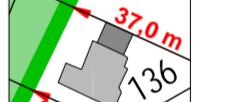
Flugmodellsportfläche



Koordinatenpunkt mit Nr.



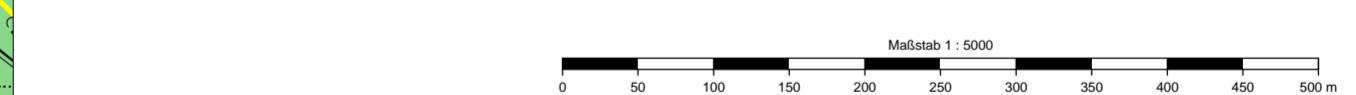
Maßangaben



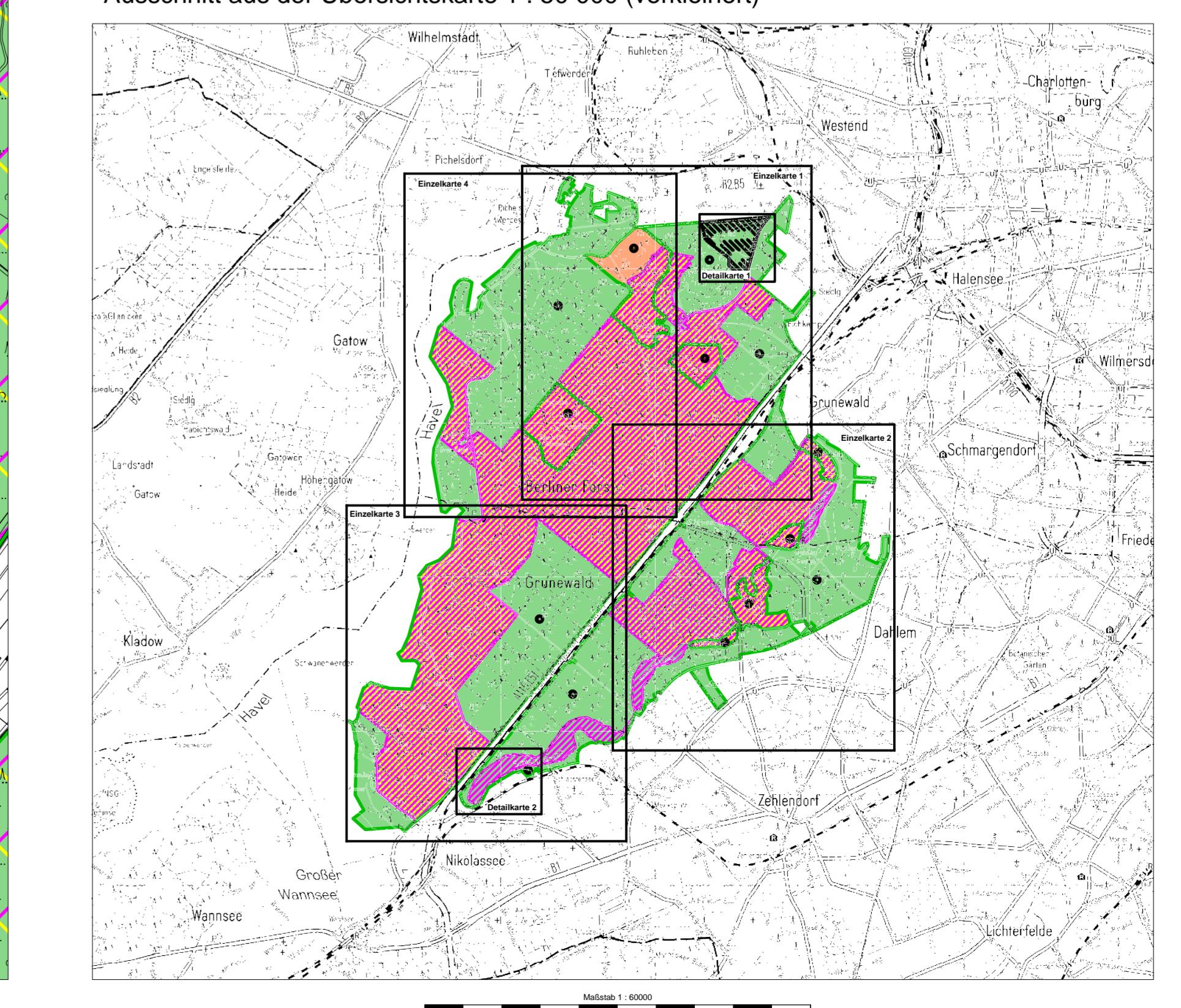
Nachrichtliche Übernahme:

Bestandteile des Netzes "Natura 2000"
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-RichtlinieEuropäisches Vogelschutzgebiet
gemäß der VogelschutzrichtlinieRechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten,
soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich.

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
Stand 2017

Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)





Schutzgebietskarte

Detailkarte 1

für das
Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die
Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13 Sandgrube im Jagen 86

NSG - 7 Barssee und Pechsee

NSG - 16 Hundekehlefenn

NSG - 15 Langes Luch/Dachsheide

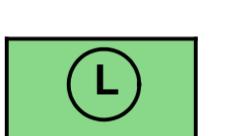
NSG - 9 Grunewaldsee (südlicher Teil)

NSG - 17 Riemeisterfenn

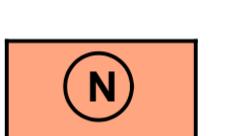
in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zeichenerklärung:

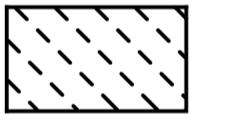
Festsetzung:
Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Fläche des Naturschutzgebietes



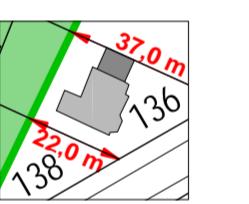
Flugmodellsportfläche



Koordinatenpunkt mit Nr.



Maßangaben



Nachrichtliche Übernahme:

Bestandteile des Netzes "Natura 2000"

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



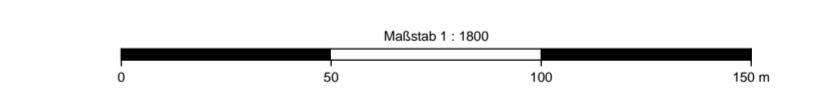
Europäisches Vogelschutzgebiet
gemäß der Vogelschutzrichtlinie



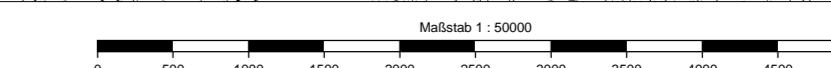
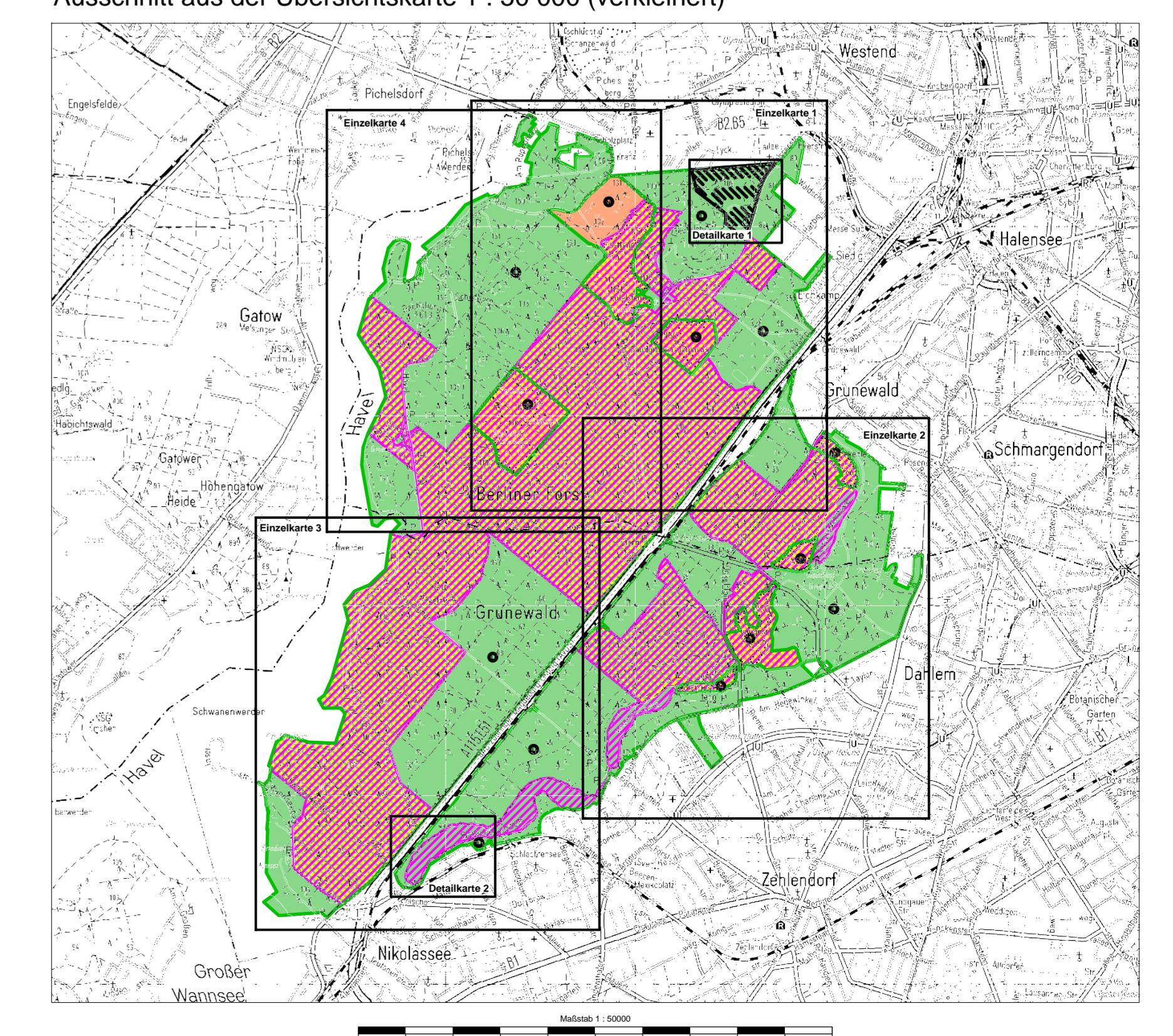
Rechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten,
soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich.

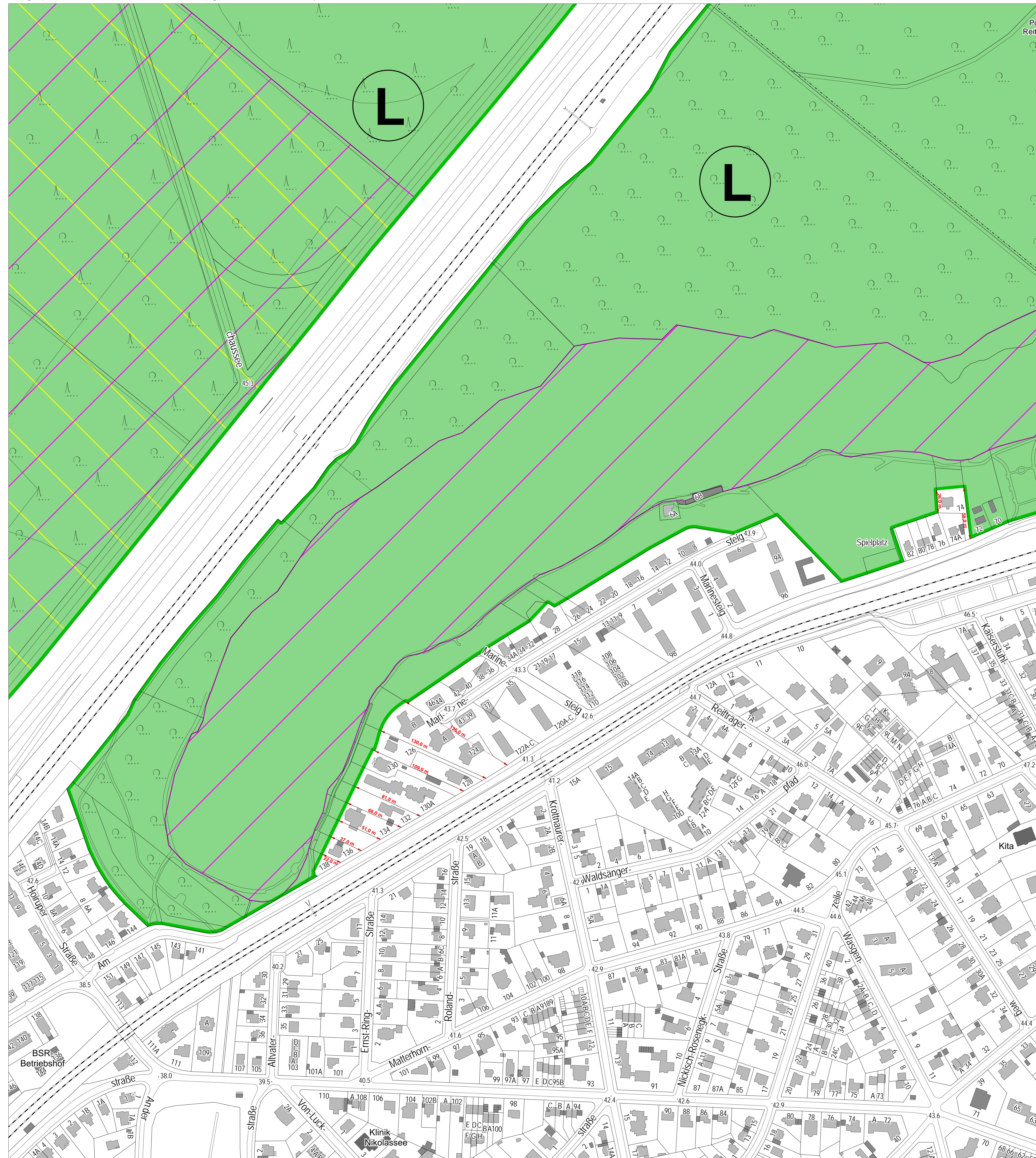
Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
Stand 2017



Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)





Schutzgebietskarte

Detailkarte 2

für das
Landschaftsschutzgebiet

LSG - 38 Grunewald

und die
Naturschutzgebiete

NSG - 47 Postfenn und Teufelsfenn

NSG - 13 Sandgrube im Jagen 86

NSG - 7 Barssee und Pechsee

NSG - 16 Hundekehlefenn

NSG - 15 Langes Luch/Dachsheide

NSG - 9 Grunewaldsee (südlicher Teil)

NSG - 17 Riemeisterfenn

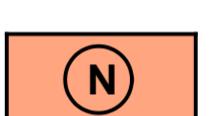
in den Bezirken
Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zeichenerklärung:

Festsetzung:
Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Fläche des Naturschutzgebietes



Flugmodellsportfläche



Koordinatenpunkt mit Nr.



Maßangaben



Nachrichtliche Übernahme:

Bestandteile des Netzes "Natura 2000"

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



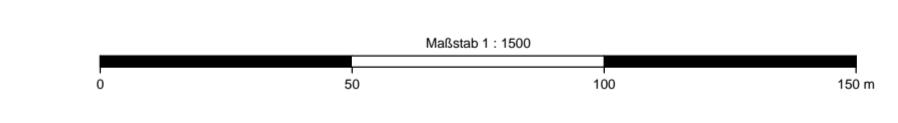
Europäisches Vogelschutzgebiet
gemäß der Vogelschutzrichtlinie



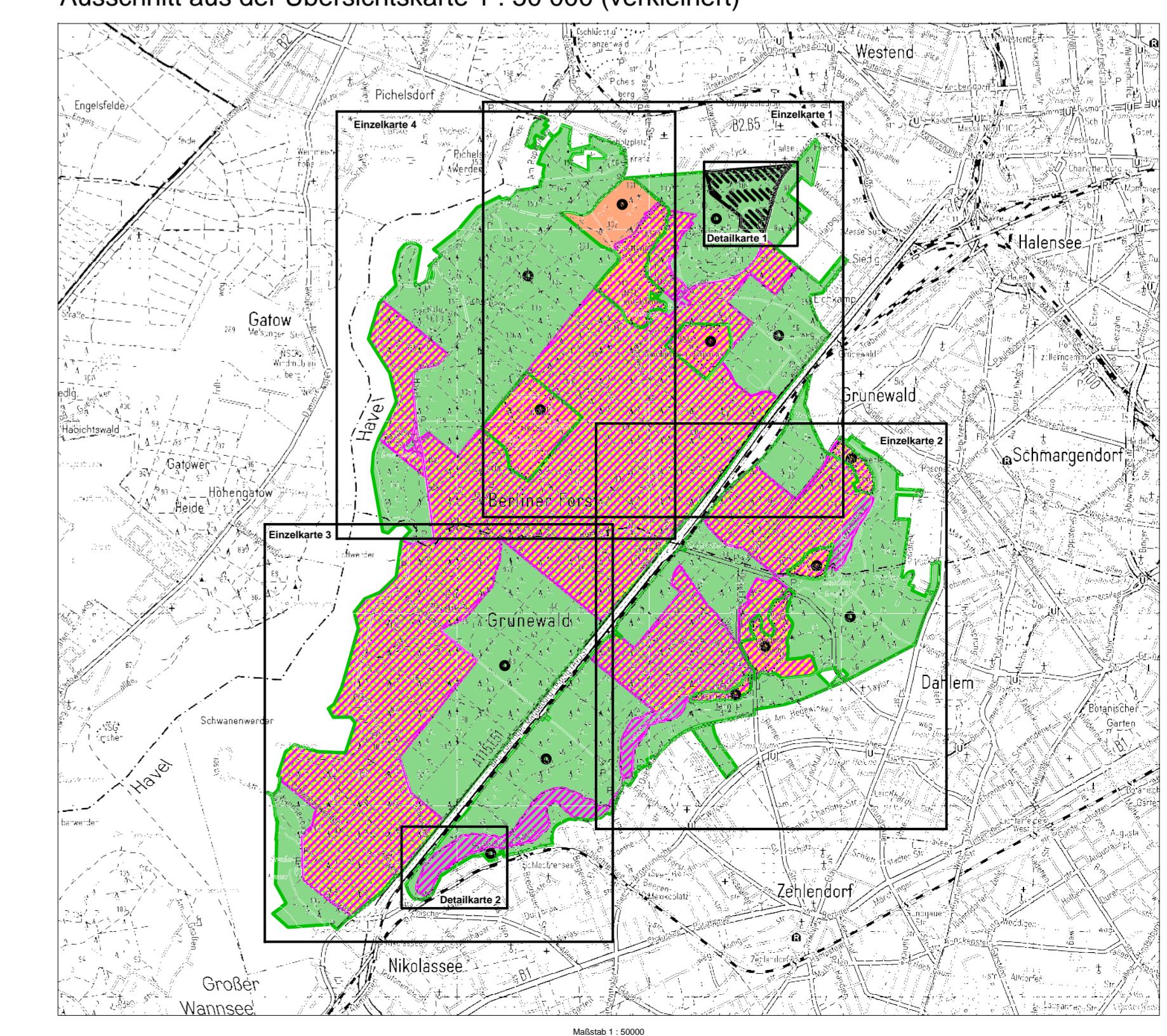
Rechtsverbindlich für die Abgrenzung sind die Einzelkarten,
soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese rechtsverbindlich.

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
Stand 2017



Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1 : 50 000 (verkleinert)



Anlage 1 zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

Nachfolgende Verordnungen treten am Tage nach der Verkündung der „Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin außer Kraft.

Verordnung
zum Schutze der **Landschaft des Grunewaldes**
in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und
Zehlendorf von Berlin.

Vom 12. Juni 1963.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1961 (GVBl. S. 1604) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte beim Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin als höherer Naturschutzbehörde mit hellgrüner Farbe eingezzeichnete Landschaftsteil des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin sowie die dazugehörigen Ufer mit einem 20 m breiten Gewässerstreifen und mit dem gesamten Schilfbestand wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in groben Umrissen begrenzt
im Norden von dem Gelände südlich der Heerstraße, der Stallupöner Allee und Tannenbergallee,
im Osten von dem Gelände westlich der S-Bahn sowie der Clayallee,
im Süden von dem Gelände nördlich der Argentinischen Allee und der Straße Am Schlachtensee,
im Westen von der Havel.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist bei der obersten und höheren Naturschutzbehörde – Senator für Bau- und Wohnungswesen – niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei

- der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin,
- dem Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, als unterer Naturschutzbehörde,
- dem Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, als unterer Naturschutzbehörde,
- dem Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, als unterer Naturschutzbehörde,
- den Berliner Forsten – Landesforstamt –.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten,

- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- Abfälle, Müll, Schutt und Abruum aller Art abzulegen, mit Ausnahme der in § 3 Buchstabe f genannten Fälle,
- an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder unbefugt Feuer anzuzünden sowie innerhalb des Schilfbestandes zu baden,
- wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckkreisig, Fruchtstände von Schilf und Rohr) zu entnehmen oder zu beschädigen,
- freilebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen,
- Nester, Nistkästen, Brutstätten, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Waldstücke kahl zu schlagen oder zu roden, Mutterboden zu vernichten oder zu überschütten und Bodenstreu zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht forstbetrieblichen Zwecken dienen,
- Teiche oder Tümpel trocken zu legen,

- ohne Genehmigung der Grundstückseigentümer außerhalb der jeweils hierfür freigegebenen Straßen, Wege und Gestelle mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, mit Fahrrädern und mit Gespannen zu fahren sowie zu reiten und Vieh zu treiben,
- Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu parken,
- mit Wasserfahrzeugen oder vom Lande her in den Schilfbestand einzudringen,
- Hunde außerhalb der zugelassenen Hundeauslaufgebiete frei umherlaufen zu lassen,
- Kleingärten, Wochenendsiedlungen und ähnliche Anlagen zu errichten.

§ 3

Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich für

- das Errichten von Zäunen und Bauten aller Art sowie die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) nicht bedürfen,
- Uferausbauten und die Anlage von Bootsstegen,
- das Errichten von Freileitungen sowie das Verlegen von Kabeln und Rohren aller Art,
- das Errichten von Verkaufsständen aller Art, soweit diese fest mit dem Erdboden verbunden sind oder abends nicht weggeräumt werden,
- das teilweise oder völlige Beseitigen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie von Schilf-, Rohr- und Wasserpflanzen,
- die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt sowie die Verfüllung von Gruben und Geländeeinschnitten mit Schutt und Müll,
- das Überziehen der Erdoberfläche mit Beton, Fliesen oder anderen festen Stoffen,
- das ständige Verankern oder Befestigen von Schwimmkörpern und Wasserfahrzeugen aller Art innerhalb des den Ufern vorgelagerten 20 m breiten Gewässerstreifens,
- oberirdische Anlagen oder Teile oberirdischer Anlagen der Berliner Wasserwerke,
- das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder den forstwirtschaftlichen Betrieb beziehen oder nicht nur wasserbehördliche Hinweise enthalten.

§ 4

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Veranstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben

- die garten-, länd- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- das Feueranlassen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
- die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Natur schädlinge und lästige Insekten, die auf Grund wasser rechtlicher Vorschriften und wasserbehördlicher Anordnungen erforderlichen Unterhaltungs- und Räumungsarbeiten,
- das Errichten von Zäunen und Baulichkeiten für forstwirtschaftliche oder wasserwirtschaftliche Zwecke,
- das Errichten von Anlagen der Berliner Wasserwerke zur Gewinnung, Fortleitung und Anreicherung des Grundwassers für eine ausreichende Wasserversorgung Berlins, unbeschadet der Vorschriften des § 3 Buchstabe i.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Verwaltungsbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 7. Mai 1957 (GVBl. S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1963

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Verordnung

**zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.**

Vom 4. Juli 1963.

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom

9. August 1960 (BGBl. I S. 665 / GVBl. S. 966) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 449 / GVBl. S. 858) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Oktober 1961 (GVBl. S. 1456) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Pauschbetrag für jede abgeschlossene Untersuchung wird auf 27,— DM festgesetzt.“
2. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Insbesondere sind darin auch die Entschädigungen für Schreibarbeiten, Portoauslagen sowie die Umsatzsteuer enthalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1963

Der Senat von Berlin

Brandt	Exner
Regierender Bürgermeister	Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten

Veröffentlichung von Rechtsverordnungen**Verordnung Nr. 14/63**

**über die Festsetzung von Entgelten
für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Übernahme des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 7. Oktober 1953 (GVBl. S. 1217) wird die nachstehende Rechtsverordnung veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1963

Der Senator für Verkehr und Betriebe
Theuner

(BArz. Nr. 109
vom 19. Juni 1963)

Verordnung Nr. 14/63
**über die Festsetzung von Entgelten
für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt.**

Vom 6. Juni 1963.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Frachtenausschuß für den Rhein – FA Nr. 6/63 – beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt, und zwar:

1. Frachten für Steinkohle und Koks
von Rhein-Ruhr-Häfen einschl. Walsum
und Kanalhäfen
nach Hohenrhein und Dehrn,
2. Frachten für Papierholz
von Bamberg
nach Okriftel,
3. Frachten für Getreide
von Bamberg
nach Würzburg,

4. Sondertarif für Getreide
von und nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
– Anschlußfrachten nach Lahde, Peine und Fallersleben –,
5. Sondertarif für Getreide
von und nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen
– Zuschlag für Verladungen von Braumalz ab Bamberg –;

II. die vom Bezirksausschuß Mittellandkanal des Frachtenausschusses Dortmund – FB Nr. 10/63 – beschlossenen

1. Frachten für Getreide
von Fallersleben
nach Emden,
2. Frachten für Getreide
von Häfen am Mittellandkanal
nach Stuttgart,
3. Frachten für Getreide
von Häfen am Mittellandkanal
nach Häfen an der Oberweser
– Ergänzung zu FTB Reg.Nr. B 7112/2 –,
4. Frachten für Getreide
von Berenbusch
nach Nienburg,
5. Frachten für Getreide
von Duisburg und Wesel
nach Lahde, Brake, Peine und Fallersleben.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt¹⁾ – wie folgt veröffentlicht:

zu Absatz 1 Ziff. II Nr. 1

im FTB Nr. 20 vom 18. Mai 1963,

zu Absatz 1 Ziff. I und Ziff. II Nr. 2, 3, 4 und 5

im FTB Nr. 21 vom 25. Mai 1963.

¹⁾ Der FTB – Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt – kann von dem Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 gegeben wird.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung

gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. April 1975 (GVBl. S. 1091) über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-122 für das Gelände zwischen Straße Am Schlachtensee, Salzachstraße, Kirchblick, Matterhornstraße und Breisgauer Straße sowie für die Straße Kirchblick und für Teilstücke der Grundstücke Salzachstraße 61 und Matterhornstraße 42 im Bezirk Zehlendorf außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1986

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Wittwer

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-42 a
für eine Teilfläche des Geländes nördlich des Rohrdommelweges
und westlich des Kleiberweges (Oskar-Heinroth-Grundschule)
sowie für eine Teilfläche des Rohrdommelweges
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 1. Oktober 1986

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265 / GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1730), und mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. Januar 1979, geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-42 a vom 28. September 1981 für eine Teilfläche des Geländes nördlich des Rohrdommelweges und westlich des Kleiberweges (Oskar-Heinroth-Grundschule) sowie für eine Teilfläche des Rohrdommelweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bau-

und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1986

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Wittwer

Verordnung

über das Naturschutzgebiet Teufelsfenn
im Bezirk Wilmersdorf von Berlin,
Ortsteil Grunewald

Vom 9. Oktober 1986

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Natur- schutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (GVBl. S. 1290), sowie des § 25 Abs. 6 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Teufelsfenn“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Jagen 113 des Berliner Forstes Grunewald. Es besteht aus Teilstücken des Teufelssees, dem nördlich angrenzenden Moor und umgebenden Waldflächen.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet als charakteristischer Landschaftsteil des Grunewaldes wird geschützt, um die landschaftliche Vielfalt zu erhalten und die Wiederherstellung der für das Gebiet typischen Lebensgemeinschaften zu sichern. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. den Randbereich des Teufelsees mit seiner Wasserpflanzenvegetation und das Teufelsfenn als Rückzugsraum für moortypische Farn- und Blütenpflanzen zu erhalten,
2. den Lebensraum für bedrohte Tierarten zu sichern,
3. den Schichtaufbau des Moorgebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

§ 4 Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt; hierzu gehören insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im gesamten Schutzgebiet,
3. das Offthalten der zentralen Moorbereiche durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses,
4. das Anheben des Seewasserspiegels und das Vernässen des Moores mit Wasser geeigneter Qualität,
5. das Verringern der Anzahl der Steganlagen,
6. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetationsperiode nach Bedarf.

§ 5 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten,
2. sich im geschützten Seebereich aufzuhalten, dort zu baden oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
6. die Bodengestalt zu verändern, Boden oder Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verstetigen oder zu versiegeln,
7. das Gebiet zu verunreinigen,
8. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,

9. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen jeder Art zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
10. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
13. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 2 bis 13 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die naturnahe Waldflege und Gewässerunterhaltung,
2. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Schadwildes durch die zuständige Behörde sowie die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
3. die ökologisch orientierte Fischerei durch die Berechtigten,
4. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7 Änderung der Badeverordnung

In § 2 der Verordnung über das Baden in den Berliner Gewässern (Badeverordnung) vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 753), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746), werden nach den Worten „vorbehaltlich der Regelung des § 3“ die Worte „und vorbehaltlich auf Grund des Berliner Naturschutzgesetzes erlassener Rechtsvorschriften“ eingefügt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März 1960 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft, sowie
2. die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft,

außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1986

Der Senator
für Stadtentwicklung und Umweltschutz
J. Starnick

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Postfenn im Bezirk Wilmersdorf
von Berlin, Ortsteil Grunewald
Vom 24. September 1986

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (GVBl. S. 1290), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Postfenn“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Jagen 112 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Moorgebiet als charakteristischer Landschaftsteil des Grunewaldes wird geschützt, um die landschaftliche Vielfalt zu erhalten und die für das Gebiet typischen Lebensgemeinschaften zu sichern. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. vom Aussterben bedrohte moortypische Pflanzenarten zu erhalten,
2. den Lebensraum für bedrohte Tierarten zu sichern,
3. den Schichtaufbau des Moorgebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

§ 4

Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt; hierzu gehören insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im gesamten Schutzgebiet,
3. das Offthalten der zentralen Moorbereiche durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses,
4. das Vernässen des Schutzgebietes mit Wasser geeigneter Qualität,
5. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetationsperiode nach Bedarf.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu befahren, dort zu reiten oder es außerhalb des besonders gekennzeichneten Weges zu betreten,
2. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. die Vegetationsdecke abzubrennen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere herumlaufen oder baden zu lassen,
6. die Bodengestalt zu verändern, Boden oder Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
7. das Gebiet zu verunreinigen,
8. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
9. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen jeder Art zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
10. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
13. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 2 bis 13 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die naturnahe Waldflege,
2. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Schadwilde durch die zuständige Behörde,
3. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Teil Postfenn“ im Bezirk Wilmersdorf von Berlin vom 5. April 1962 (GVBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), sowie
2. die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft,

außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1986

Der Senator für Stadtentwicklung
und Umweltschutz
J. Starnick

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet Sandgrube im Jagen 86
des Grunewaldes im Bezirk Wilmersdorf von Berlin**

Vom 28. Februar 1992

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Natur- schutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. S. 2077), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Sandgrube im Jagen 86 des Grunewaldes“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Jagen 86 des Berliner Forstes Grunewald südlich der Teufelsseechaussee, westlich der Verbindungschaussee und östlich des Teltower Weges.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

§ 3

Schutzzweck

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. einen vielfältig strukturierten Lebensraum als Rückzugsgebiet für Fauna und Flora zu erhalten und
2. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eine dauerhafte Existenz zu sichern.

§ 4

Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes

(1) Die zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die Behörde Berliner Forsten in einem im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. Auslichten der Hänge durch Entfernung nicht-heimischer Gehölze und ihres Aufwuchses,
3. starkes Auslichten der Gehölze auf der Grubensohle und Zurückdrängen des Weidenjungwuchses durch Rodung,
4. Mahd der Schilfflächen und Zurückdrängen des Rohrkolbens,
5. Mahd der Wiesen, ruderale Hochstaudenvegetation und Kleinseggenriede.

(2) Die Wirksamkeit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll alle zwei Jahre überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anzupassen und fortzuschreiben.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Gebiet zu befahren, dort zu reiten oder Fahrzeuge abzu- stellen,
2. das Gebiet außerhalb des besonders gekennzeichneten Weges zu betreten,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. Hunde und andere Haustiere umherlaufen zu lassen,
6. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzu- stellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
8. Chemikalien, Dünger, Pflanzenschutzmittel oder ähnliche Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubrin- gen oder zu verwenden,
9. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-recht- lichen Genehmigung nicht bedürfen,
10. Leitungen zu verlegen,
11. Wohnwagen, Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
12. Veranstaltungen durchzuführen,
13. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
14. Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Zulässig sind folgende Handlungen:

1. die gemäß § 4 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnah- men,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Weges als unbefestig- ter Waldweg,
3. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinwei- sen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts zur Regulie- rung des Wildbestandes, um wesentliche Schädigungen des Gebietes abzuwenden.

§ 7

Genehmigungspflicht

Das Betreten des Gebietes außerhalb des besonders gekenn- zeichneten Weges zu wissenschaftlichen Zwecken bedarf der Genehmigung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 18 des Berliner Natur- schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung vornimmt oder entgegen § 7 das Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung betrifft.

§ 9

Inkrafttreten

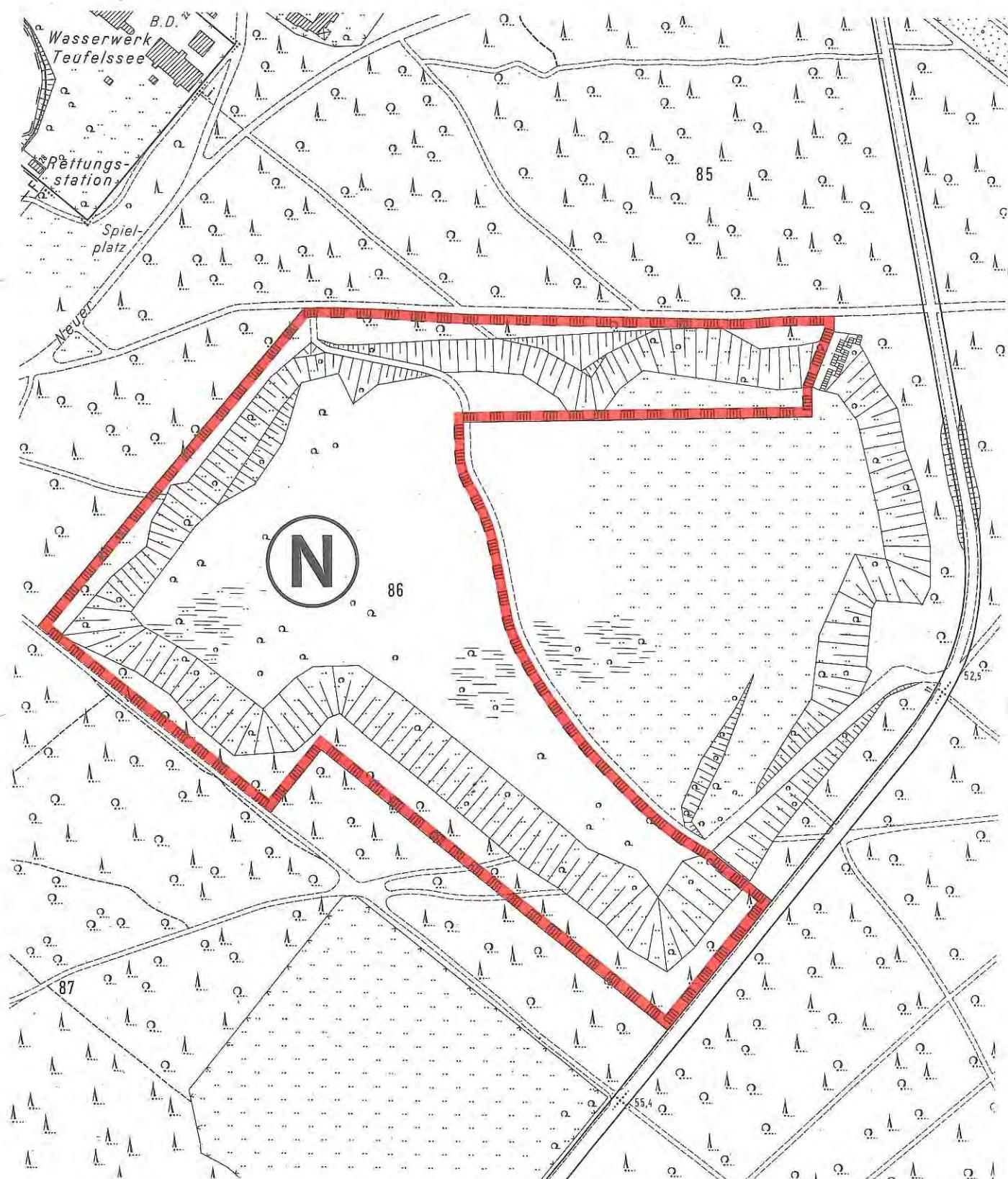
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1992

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umweltschutz
Hassemer

Karte gem. §2 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Sandgrube
im Jagen 86 des Grunewaldes im Bezirk Wilmersdorf von Berlin

Maßstab 1:4000



Verordnung
über das Naturschutzgebiet Barssee und Pechsee
im Bezirk Wilmersdorf von Berlin,
Ortsteil Grunewald

Vom 9. Oktober 1986

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Natur-schutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (GVBl. S. 1290), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Natur-schutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Barssee und Pechsee“ erklärt.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Jagen 117, 118, 119 und 137 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet als charakteristischer Landschaftsteil des Grunewaldes wird geschützt, um die landschaftliche Vielfalt zu erhalten und die für das Gebiet typischen Lebensgemeinschaf-ten zu sichern. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt wer-den:

1. Restbereiche bereits großflächig vernichteter natürlicher Ökosysteme und im Rückgang befindliche Arten der Moor-vegetation zu erhalten,
2. den Lebensraum für bedrohte Tierarten zu sichern,
3. den Schichtaufbau des Moorgebietes aus naturgeschicht-lichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

§ 4
Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Natur-schutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt; hierzu gehören insbesondere:

1. das Einzäunen des Schutzgebietes,
2. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im gesamten Schutzgebiet,
3. das Anheben der Seewasserspiegel durch Auffüllen mit Was-ser geeigneter Qualität,
4. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetations-periode nach Bedarf.

§ 5
Verbote Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu befahren, dort zu reiten und es außerhalb des besonders gekennzeichneten Weges zu betreten,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzu-stellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu-bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädi-gen,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädi-gen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
5. die Bodengestalt zu verändern, Boden oder Bodenbestand-teile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
6. das Gebiet zu verunreinigen,
7. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauauf-sichtlichen Genehmigung nicht bedürfen sowie bauliche Anlagen zu verändern, Leitungen zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
10. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
12. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 2 bis 12 gelten auch für Handlun-gen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

- (2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt
 1. die naturnahe Waldpflege und ordnungsgemäße Gewässer-unterhaltung,
 2. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Schadwildes durch die zuständige Behörde sowie die Wahrnehmung ordnungs-rechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
 3. die Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, soweit sie den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässer-schutzes dienen,
 4. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Natur-schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-gegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März 1960 (GVBl. S. 270), geändert durch Verord-nung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft,
 2. die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewal-des in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zeh-lendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geän-dert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft,

außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1986

Der Senator
 für Stadtentwicklung und Umweltschutz

J. Starnick

Verordnung
über das Naturschutzgebiet Hundekehlefenn
im Bezirk Wilmersdorf von Berlin,
Ortsteil Grunewald
Vom 10. Juli 1987

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 1846), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Hundekehlefenn“ erklärt.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Jagen 20 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet wird als Moorgebiet mit überregionaler Bedeutung geschützt, um die typische Lebensgemeinschaft nährstoffarmer Moore und das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. die Lebensgemeinschaft des Sumpfporst-Moores zu erhalten,
2. seltene und vom Aussterben bedrohte Pflanzen zu erhalten,
3. den Lebensraum für die moortypische Fauna zu sichern,
4. das Landschaftsbild einer offenen Talniederung zu erhalten,
5. den aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen bedeutsamen Schichtaufbau des Moores zu bewahren.

§ 4
Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt; hierzu gehören insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. das Vernässen des Moores,
3. das Beseitigen von Gehölzen, die für nährstoffarme, nasse Moore untypisch sind,
4. die Mahd der Feuchtwiese,
5. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetationsperiode nach Bedarf.

§ 5
Verbote Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten,

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
5. die Bodengestalt zu verändern, Boden oder Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
6. das Gebiet zu verunreinigen,
7. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
10. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
11. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
12. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 2 bis 12 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, soweit sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
2. die naturnahe Waldfpflege,
3. die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
4. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März 1960 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785) und die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1987

Der Senator
für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Prof. Dr. Jürgen Starnick

Verordnung
über das Naturschutzgebiet Langes Luch
im Bezirk Zehlendorf von Berlin,
Ortsteil Dahlem

Vom 26. Juni 1987

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 1846), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Langes Luch“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Jagen 24 und 25 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet wird zur Erhaltung der typischen Lebensgemeinschaften von Mooren sowie der Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere geschützt. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. die Lebensgemeinschaften des offenen Übergangsmoores, der Schwingrasen und der Erlenbruchwälder zu erhalten,
2. seltene und vom Aussterben bedrohte Pflanzen zu erhalten,
3. den Lebensraum für die moortypische Fauna zu sichern,
4. den Schichtaufbau des Moorgebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

§ 4

Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt. Zu den Maßnahmen insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. das Vernässen des Moores,
3. das Offthalten der zentralen Moorbereiche durch Beseitigen von Gehölzen, die für nährstoffarme, nasse Moore untypisch sind,
4. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im gesamten Schutzgebiet,
5. das Befestigen der Ufer des Fenngrabens durch ingenieurbiologische Maßnahmen,
6. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetationsperiode nach Bedarf.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb des besonders gekennzeichneten Weges zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten,

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
5. die Bodengestalt zu verändern, Boden oder Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
6. das Gebiet zu verunreinigen,
7. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen jeder Art zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
10. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
12. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 2 bis 12 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, soweit sie den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes dienen,
2. die naturnahe Waldflege und ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
3. die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
4. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März 1960 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785) und die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1987

Der Senator
für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Prof. Dr. Jürgen Starnick

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Grunewaldsee (südlicher Teil)
in den Bezirken Wilmersdorf und Zehlendorf
von Berlin

Vom 20. Februar 1988

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 1846), sowie des § 25 Abs. 6 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Grunewaldsee (südlicher Teil)“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Jagen 12, 22 und 23 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet der Grunewaldseenrinne wird geschützt, um dessen besondere Eigenart und den nur noch selten anzutreffenden natürlichen Land-Wasserübergang zu erhalten. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. die charakteristische Verlandungsvegetation eines Stillgewässers mit einer Auenwaldzone zu erhalten,
2. die dem Seeufer vorgelagerte Röhricht- und Wasserpflanzenvegetation zu sichern.

§ 4

Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt; hierzu gehören insbesondere:

1. das landseitige Errichten von Schutzzäunen,
2. das land- und wasserseitige Kennzeichnen der Schutzgebietsgrenze,
3. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Pappeln (*Populus spec.*) im gesamten Schutzgebiet,
4. das Ansiedeln von Ufer- und Wasserpflanzen der typischen Verlandungsvegetation,
5. das ökologisch angepaßte Regulieren des Wasserstandes im Grunewaldsee,
6. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetationsperiode nach Bedarf.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten,

2. sich im geschützten Seebereich aufzuhalten oder dort Schiffsmodelle fahren zu lassen,
3. im Schutzgebiet zu angeln oder zu fischen,
4. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzu nehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
7. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
8. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
9. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
10. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
11. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
12. Veranstaltungen durchzuführen,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
14. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
15. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 4 bis 15 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, soweit sie den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Gewässerschutzes dienen,
2. die ordnungsgemäße sowie ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung,
3. die ordnungsgemäße sowie ökologisch orientierte fischereiliche Bewirtschaftung durch die zuständigen Behörden oder ihre Beauftragten,
4. die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
5. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grunewaldsee (südlicher Teil)“ in den Bezirken Wilmersdorf und Zehlen-

- dorf von Berlin vom 17. November 1960 (GVBl. S. 1232), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785),
2. die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl.

S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichnete Gebiet betrifft.

außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1988

Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Prof. Dr. J. Starnick

~~Veröffentlichung von Rechtsverordnungen~~

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Übernahme des Zollgesetzes vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 784) werden die nachstehenden Rechtsverordnungen veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 1988

Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten
In Vertretung
von Stahl

(BGBl. II S. 173
vom 27. Februar 1988)

Zehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1988)

Vom 8. Februar 1988

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529)¹⁾, der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)²⁾ neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 790)⁴⁾, wird wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

¹⁾ GVBl. S. 954; ²⁾ GVBl. S. 603; ³⁾ GVBl. S. 1634
⁴⁾ GVBl. S. 2778

Verordnung

über das Naturschutzgebiet Riemeisterfenn im Bezirk Zehlendorf von Berlin, Ortsteil Grunewald

Vom 4. Mai 1987

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 des Berliner Natur- schutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (GVBl. S. 1290) sowie des § 25 Abs. 6 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Riemei- sterfenn“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt am Südostrand der Jagen 26 und 27 des Berliner Forstes Grunewald.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsver- ordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet wird als Lebensstätte wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere geschützt, um die dort noch vorhandene Flora und Fauna mesotroper Moorweiher und Erlen- bruchwälder zu erhalten und ihr neue Ansiedlungsmöglichkeiten zu geben. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden:

1. die störungsfreie Entwicklung der Verlandungsvegetation zu ermöglichen,
2. den Lebensraum für die gebietstypische Fauna zu sichern,
3. den Schichtaufbau des Moorgebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu bewahren.

§ 4

Pflege des Naturschutzgebietes

Die zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festge- legt. Werden durch einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zuständigkeiten anderer Behörden berührt, werden sie im Einvernehmen mit diesen festgelegt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. das Errichten von Schutzzäunen,
2. das Beseitigen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) im gesamten Schutzge- biet,
3. das Schaffen wechselnasser Zonen im Erlenbruchwald,
4. das Befestigen der Ufer des Fenngrabens durch ingenieur- biologische Maßnahmen,
5. das Entfernen von Fremdstoffen außerhalb der Vegetations- periode nach Bedarf.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten:

1. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten,
2. sich im Bereich der Wasserflächen aufzuhalten oder dort Schiffsmodelle fahren zu lassen,

3. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzu- stellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädi- gen,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädi- gen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen sowie Hunde und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen,
6. die Bodengestalt zu verändern, Böden oder Bodenbestand- teile zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
7. das Gebiet zu verunreinigen,
8. Chemikalien, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel oder an- dere Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
9. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauauf- sichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Leitungen jeder Art zu verlegen sowie Bild- oder Schrifttafeln und andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
10. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
13. sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen, dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

Die Verbote der Nummern 3 bis 13 gelten auch für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben unberührt:

1. die Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, soweit sie den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Gewässer- schutzes dienen,
2. die naturnahe Waldflege und ordnungsgemäße Gewässer- unterhaltung,
3. das Betreiben und Warten von Anlagen der Berliner Wasserwerke zur Sicherung der Trinkwassergewinnung und -versor- gung,
4. die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben durch die zuständigen Ordnungsbehörden,
5. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent- gegen § 5 Abs. 1 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Land- schaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S. 675), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), soweit sie das in § 2 Abs. 1 und 2 bezeich- nete Gebiet betrifft, außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1987

Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

J. Starnick

Wortlauf der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie)

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.

(3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

(...)

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Anhang I

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
(...)

Anhang II

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
(...)

Anhang IV

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
(...)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie)

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)

Artikel 1 Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und

[...]

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Oberflächengewässer“: die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind;
[...]
17. „Zustand des Oberflächengewässers“: die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand;
18. „guter Zustand des Oberflächengewässers“: der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest „guten“ ökologischen und chemischen Zustand befindet;
[...]
21. „ökologischer Zustand“: die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V;
22. „guter ökologischer Zustand“: der Zustand eines entsprechenden Oberflächenwasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V;
[...]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(...)

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(...)

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-

Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.

(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

§ 6

Beobachtung von Natur und Landschaft

(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere

1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,

3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeressumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale,

(...)

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...

3. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...

5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen; ...

11. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten; ...

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: ...

9. invasive Art

eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt; ...

§ 20 Allgemeine Grundsätze

(...)

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der

Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittssteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

(...)

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sumpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz_ 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

§ 34 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura

2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzugeben. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
 2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
- ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 36 Pläne

Auf

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
 2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind
- ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberichtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die

günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verbotes des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

- Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 65 Duldungspflicht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.

(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

(3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)

§ 2
Verwirklichung der Ziele
(zu § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger.
(...)

§ 3
Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(...)
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.
(...)
(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt für Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete die Aufgabe wahr, Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung und Pflege zu koordinieren und durchzuführen sowie Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und zu überwachen.
(...)

§ 11
Aufstellung und Beschluss des Landschaftsprogramms

(...)
(5) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, mit. Haben mehr als 50 Personen Anregungen vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht.

(...)

§ 12
Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(...)
(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

(...)

§ 20
Biotopverbund
(zu § 20 Absatz 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Land Berlin schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

(2) Bestandteile des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch die geschützten Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels.

(3) Das Land Berlin stimmt sich bezüglich der räumlichen und funktionalen Aspekte des Biotopverbunds mit dem Land Brandenburg ab.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt die zur Funktionssicherung und Erreichung der Gesamtgröße geeigneten und erforderlichen Bestandteile des Biotopverbunds und stellt diesen im Landschaftsprogramm dar. § 21 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 21

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.

(...)

§ 27

Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 35 Verträglichkeit von Projekten und Plänen (zu § 34 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für die Entscheidungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständigen Behörden unterrichten die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend von Vorhaben und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen zu Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft dann die für die verfahrensführende Behörde verbindliche Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme um ein Projekt handelt, das der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf.

(2) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen erfolgen durch die für die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts oder seine Anzeige zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen mit Konzentrationswirkung tritt an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Die Verträglichkeit eines Plans im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren geprüft.

(4) Die nach Absatz 2 für die Prüfung der Verträglichkeit zuständige Behörde ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(5) In den in § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.

(6) Über die Frage, ob sich aus den in § 34 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Schutzzvorschriften strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten ergeben, ist das Einvernehmen mit der für die konkurrierenden Regelungen zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 50
Duldungspflicht und Kostentragung
(zu § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erforderlichkeit der nach § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu duldenen Maßnahmen ist dem Duldungspflichtigen gegenüber schriftlich zu begründen. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, soweit die Verpflichteten die Durchführung in einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist selbst übernehmen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Grundstücke zur Überwachung der Durchführung betreten.

(2) Machen die Duldungspflichtigen von der Gelegenheit, die vorgesehenen Maßnahmen selbst durchzuführen nicht Gebrauch, gibt die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig bekannt, von wem und wann die Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte so gering wie möglich belastet wird.

(3) Die Kosten für die in § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen können den zur Duldung Verpflichteten im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden.

(4)
Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Eigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, deren Art und Umfang in einer Schutzgebietsverordnung oder einem Landschaftsplan festgesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren selbst durchzuführen hat.

(5) Zumutbar im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die Inanspruchnahme des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten dann, wenn der auf die Maßnahme zurückzuführende finanzielle Aufwand nicht über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgeht und eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks nicht eintritt.

§ 56
Ordnungswidrigkeiten
(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne die erforderliche Gestattung vornimmt,
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 28 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
3. den Verboten des § 31 Absatz 1 zum Schutz des Röhrichts zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Absatz 1 eine dort genannte Handlung ohne Genehmigung durchführt,
4. entgegen § 37 Absatz 1 Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
5. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 eine Veränderung oder Störung vornimmt,
6. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Projekt ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchführt,

7. entgegen § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige beginnt,
8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,
11. den Verboten des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt,
12. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten nach § 21 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
13. entgegen § 21 Absatz 5 Schutzbegriffe oder ähnliche Bezeichnungen, die mit diesen verwechselt werden können, verwendet,
14. entgegen § 39 Streusalz oder andere Auftaumittel auf Grundstücken verwendet,
15. entgegen § 38 Bezeichnungen ohne Genehmigung führt,
16. in Ausübung der Betretungsrechte nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
17. auf Flächen, die nicht nach § 41 Absatz 2 freigegeben sind, reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
18. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 die Ausübung des Betretungsrechts ohne wichtigen Grund einschränkt oder untersagt oder die nach § 42 Absatz 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
22. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verweisungen auf § 49 Absatz 1 Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisung auf Absatz 1 Nummer 20. Im Übrigen können Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der in § 59 Absatz 1 genannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 20 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, auch wenn eine Verweisung auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes nicht besteht.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne Genehmigung auf einem durch eine Rechtsverordnung nach § 21 geschützten Teil von Natur und Landschaft abgestellt werden, können sofort auf Kosten des Halters aus dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung entfernt werden.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 Nummer 20 durch unerlaubtes Halten oder Parken der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde

seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(6) Die Kostenentscheidung nach Absatz 5 ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen. Für die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist § 107 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(7) Gegen die Kostenentscheidung der Behörde nach Absatz 5 kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26,55) geändert worden ist

§ 11

**Grundsätze der Bewirtschaftung des Waldes
(zu den §§ 11 bis 13 des Bundeswaldgesetzes)**

(1) Wald ist nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldbewirtschaftung zu entwickeln.

(2) Die Bewirtschaftung ist ausgerichtet auf

1. die nachhaltige Gewährleistung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen,
2. die nachhaltige Entwicklung von standortheimischen Waldgesellschaften,
3. die Erhaltung der Genressourcen,
4. die Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Vielfalt,
5. den Erhalt der schutzwürdigen Arten und Lebensraumtypen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
6. den Boden- und Grundwasserschutz und
7. den Erhalt und die Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern.

Hierbei ist ein angemessener Anteil an Flächen ohne Baumbewuchs (Freiflächen) im Wald vorzuhalten. Die für den Biotop- und Artenschutz besonders wertvollen Flächen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

(3) Zur Waldbewirtschaftung nach den Absätzen 1 und 2 gehören insbesondere:

1. die Rücksichtnahme auf das Vorkommen vom Aussterben bedrohter Tier und Pflanzenarten im Rahmen der Bewirtschaftung,

2. die Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Reproduktion der im Wald lebenden Tierarten; dies erfordert insbesondere, dass Tätigkeiten wie die Entnahme von Bäumen oder Sträuchern sowie die Krautschicht verletzende Arbeiten in der Brutzeit vom 1. März bis 30. August nur mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden,
3. der Erhalt von als Lebensstätten für Tiere bedeutsamen Bäumen (insbesondere Horstbäume, Bäume mit Spechthöhlen oder anderen größeren Höhlungen, Faulstellen oder Pilzbefall sowie abgängige oder tote Bäume) und das Belassen von Totholz im Wald,
4. der Vorrang der natürlichen Verjüngung der Waldbestände vor der Aufforstung und
5. die Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial heimischer Arten bei Pflanzungen.

(4) Die Behörde Berliner Forsten ist berechtigt, für überlebensfähige Populationen von Arten und deren Biotope ausreichend große landeseigene Waldflächen zu bestimmen, deren Entwicklung sich selbst überlassen wird (Prozessschutz).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer

1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend. Für die Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen, gelten auch die Anforderungen nach § 5 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzugeben, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.

(5) Kommt der Betreiber einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, einer Nebenbestimmung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, 3, 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 2, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.

(6) Wird eine Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.

(7) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Genehmigung, wenn

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 8 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach

§§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfasst nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

[...]

Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBI. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. S. 361)

§ 2 Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(...)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,

3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
 7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,
 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
 10. Krankenhäuser,
 11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Einrichtungen der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
 15. Camping- und Wochenendplätze,
 16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.
- (...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. (...)

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin - LJagdG Bln) in der Fassung vom 25. September 2006

§ 23 Örtliche Beschränkungen (zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist

§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums

- (1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen der Erlaubnis:
1. das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Metern Länge gehalten werden,
 2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn sie mehr als 300 Meter aufsteigen,
 3. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
 4. der Betrieb von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 5. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden,
 6. der Betrieb von unbemannten Freiballonen nach Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Starter eines Drachens, Schirmdrachens oder unbemannten Fesselballons muss das Halteseil in Abständen von 100 Metern bei Tag durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Blitz- oder Blinklichter so kenntlich machen, dass es von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums verlangen. Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem der Aufstieg stattfinden soll, der Nutzung zustimmt.

(4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigte Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt.

(5) Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden.

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

- (1) Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für
1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
 2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
 4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
 - a) schwer und mittelschwer,
 - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
 5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,

6. Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,
7. Kunstflüge.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer,
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers,
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. Nummer 6 der Starter der Brieftauben,
7. Nummer 7 der Luftfahrzeugführer.

(3) Landesrechtliche Regelungen, die Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern verbieten, bleiben unberührt.